

GESELLSCHAFT UND POLITISCHE VERFASSUNG

Sprach- und Kulturgemeinschaft der Poleis. Von Phasis an den Hängen des Kaukasus im Osten bis zu den Säulen des Herakles, den Felsen von Gibraltar, im Westen saßen die Griechen rund um das Schwarze Meer und das Mittelmeer wie Frösche um einen Teich. So beschreibt Sokrates im platonischen Dialog *Phaidon* die geographische Ausdehnung der griechischen Staatenwelt in klassischer Zeit. Seit dem 8. Jh. v. Chr. – zum Teil sogar auch schon weitaus früher – waren die Griechen in immer neuen Kolonisations-schüben bis in die entlegensten Winkel der damals bekannten Welt vorgedrungen und hatten – wo immer es ihnen günstig erschien – neue Siedlungsplätze gegründet. Was auf diese Weise entstand, war aber alles andere als ein einheitliches griechisches Kolonialreich; und es ist auch nicht mit dem *Imperium Romanum* zu vergleichen, das in den Augen der Römer aus dem Mittelmeer ein *mare nostrum* hatte werden lassen. Stattdessen bestimmte ein Nebeneinander zahlloser griechischer Staaten die politische Landkarte, von denen ein jeder darauf bedacht war, die eigene Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegen alle Machtansprüche und Einflussnahmen von außen nach Kräften zu verteidigen.

Den Griechen der Antike war die moderne Vorstellung von einem ethnisch begründeten Nationalstaat völlig fremd. Die Gemeinsamkeiten etwa in der Sprache und Schrift, in der Religion und Kunst schufen ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in Krisensituationen zwar durchaus auch in gemeinsamem politischen Handeln niederschlagen konnte, niemals aber zur Grundlage einer gesamtstaatlichen Einigung wurde. In Absetzung zu den Bárbaroi, allen nicht griechisch sprechenden Völkern, bezeichnete der Gesamtname Hállenes, wie sich die Griechen selber nannten, die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Sprach- und Kulturgemeinschaft, nicht aber zu einer gesamtstaatlichen Gemeinschaft.

Die Namen Hellás (Ἑλλάς) und Hállenes (Ἑλληνες) als Gesamtbezeichnungen für Griechenland bzw. die Griechen erscheinen relativ spät in den Quellen. Bei

Homer sind die Hállenes noch die Bewohner der kleinen Landschaft Hellás in Mittelgriechenland (Südthessalien). Im Verlaufe des 7. und 6. Jhs. v. Chr. wurden aus bisher ungeklärten Gründen diese Namen dann allmählich auf ganz Griechenland ausgedehnt und zur Selbstbezeichnung aller Griechen. Dabei war zunächst wohl nur der Name Panhállenes (Πανέλληνες = All-Hellenen; Hellenen insgesamt) gebräuchlich; später entfiel die Vorsilbe Pan-. Unser heutiger Sprachgebrauch »Griechen« geht auf das lateinische Wort *Graeci/Grai* zurück, das ursprünglich der Name eines nordwestgriechischen, Italien benachbarten Stammes gewesen zu sein scheint, dessen Namen die Römer dann auf alle Hellenen übertragen haben. Die Griechen selber haben sich später in der Tradition des oströmischen Reiches gesehen und sich daher seit byzantinischer Zeit als *Romaioi* oder *Rumi* (»Römer«) bezeichnet (s. S. 127). Erst mit der griechischen Freiheitsbewegung zu Beginn des 19. Jhs. wurden die alten Namen Hállenes und Hellás in bewusster Anknüpfung an die Antike wiederbelebt und zur Selbstbezeichnung des neu geschaffenen griechischen Nationalstaats.

Die Namengebung. In der Antike war eine solche politische Verwendung des Hellenennamens nicht denkbar. Bestimmend blieb die Zugehörigkeit zu einer einzelnen Polis oder zu einem Stammesverband. Das kam auch in der griechischen Namengebung zum Ausdruck. Während man sich innerhalb der eigenen staatlichen Gemeinschaft mit der Angabe des Individualnamens begnügte und diesem allenfalls noch den Vatersnamen (Patronymikón) und die Angabe eines Bezirkes (Demotikón) hinzufügte (Periklès Xanthíppu Cholargeús = Perikles, Sohn des Xanthippos, aus dem athenischen Demos Cholargós), wurde nach außen hin das Demotikon durch die Angabe der Polis oder des Stammes (Ethnikon) ersetzt (Periklès Xanthíppu Athenaíos = Perikles, Sohn des Xanthippos, aus der Polis Athen).

Vielfalt der politischen Ordnungen. Die griechische Staatenwelt war also in gewisser Weise eine internationale Staatenwelt. Der großen Zahl von Einzelstaaten entsprach ein breites Spektrum gesellschaftlicher und politischer Ordnungen, die sich in den Grundstrukturen zwar vielfach ähnelten, die aber auch starke Unterschiede aufwiesen.

Aristoteles legte im 4. Jh. v. Chr. seiner Schrift über die Politik eine Materialsammlung über die Verfassungen und die Geschichte von 158 Staaten zugrunde; und damit hatte er wohl nur eine repräsentative Auswahl aus einer weitaus größeren Anzahl getroffen. Die Vielfalt staatlicher Erscheinungsformen ist allerdings heute nicht mehr im einzelnen zu beschreiben, da die Überlieferungslage allzu ungleichgewichtig ist. So ist z. B. von der aristotelischen Sammlung – von ganz wenigen kleinen Fragmenten abgesehen – nur noch die Beschreibung der athenischen Verfassungsgeschichte (*Athenaion Politeia*) erhalten geblieben. Während insbesondere für Athen viele historiographische, inschriftliche und literarische Quellen zur Verfügung stehen, sind die Kenntnisse selbst von so bedeutenden Staaten wie etwa Sparta, Korinth, Milet oder Syrakus weitaus begrenzter; von vielen der Hunderte von griechischen Mittel- und Kleinstaaten ist sogar oft kaum mehr als der Name bekannt.

Wenn daher im Folgenden die Entwicklung der Verfassungs- und Gesellschaftsordnungen im antiken Griechenland nachgezeichnet wird, so wird von Einzelfällen

weitgehend abgesehen. Nur Athen und Sparta werden als Fallbeispiele gesondert behandelt, um die Spannweite möglicher staatlicher Erscheinungsformen in archaischer und klassischer Zeit exemplarisch zu verdeutlichen. Es geht aber vor allem darum, charakteristische Grundlinien hervorzuheben, zumal die griechische Staatenwelt trotz aller Vielfalt doch eine erstaunlich große Einheitlichkeit aufwies.

1. Die griechische Welt in mykenischer Zeit

An der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr. wanderten von Norden her neue Bevölkerungsgruppen nach Griechenland ein, deren genaue Herkunft lange Zeit umstritten war. Erst im Jahre 1952 konnte mit der Entzifferung der von diesen Einwanderern entwickelten sogenannten Linear B-Schrift (s. S. 120) sicher nachgewiesen werden, dass es sich um eine indoeuropäische Bevölkerung handelte, die eine frühe Form des Griechischen sprach. Die Einwanderung nach Griechenland ist daher im Zusammenhang weiträumiger indoeuropäischer Wanderungsbewegungen zu



Fresko eines Hauses auf Thera. Um 1500 v. Chr. Siedlung am Fluss und Hafen, darüber Landschaft mit Hirschen und Löwen

sehen, die viele Bereiche des nördlichen und östlichen Mittelmeerraums erfassten und in deren Rahmen etwa auch die ebenfalls indoeuropäischen Hethiter nach Kleinasien gelangten.

Griechenland und der minoische Kulturkreis

Die frühgriechischen Einwanderer, die bis in die Peloponnes vordrangen, trafen auf ein dichtbesiedeltes Land, dessen Bewohner den Neuankömmlingen kulturell überlegen waren.

Zahlreiche Ortsnamen wie auch viele Sachbezeichnungen, die sich auch noch im griechischen Wortschatz der späteren Zeit erhalten haben, sind von ihrer sprachlichen Herkunft her nicht indoeuropäischen Ursprungs und bezeugen auf diese Weise einen Assimilierungsprozess, der mit dem Vordringen der indoeuropäischfrühgriechischen Gruppen nach Griechenland zu verbinden ist. Typisch sind die Ortsnamen auf -nthos und -ssos (z. B. Korinthos; Knossos); aber auch viele Pflanzennamen (z. B. Hyazinthe), Bezeichnungen kultureller und zivilisatorischer Errungenschaften (z. B. plínthos/Ziegel; kithára/Zitter) und sogar politische Begriffe (basileús/König) gehen auf vorgriechische sprachliche Grundschichten zurück.

Erst nach einem lange andauernden Anpassungs- und Konsolidierungsprozess gewann Griechenland im ausgehenden 17. Jh. v. Chr. politisch und kulturell schärfere Konturen. Entscheidend war dabei der wachsende Einfluss der heute nach dem sagenhaften König Minos benannten »minoischen« Hochkulturwelt, deren Machtzentrum die Insel Kreta bildete. Schon seit dem 3. Jahrtausend stand diese Insel in engen Wechselbeziehungen zur vorderasiatischen und ägyptischen Staatenwelt. An der Wende zum 2. Jahrtausend entstanden in den kretischen Städten die ersten großen Paläste, die als Verwaltungs-, Kult- und Handelszentren eines weit über Kreta hinausreichenden Einflussbereiches dienten. Die Handelsrouten der minoischen Kreter erstreckten sich über die gesamte Ägäis und die angrenzenden Küstenregionen und erschlossen auch große Bereiche vor allem Mittelgriechenlands und der Peloponnes. Nach ihrer wohl durch starke Erdbeben verursachten Zerstörung wurden die kreti-



Minoisches Hausmodell von Archánes. 17. Jh. v. Chr. Iraklion, Archäologisches Museum

schen Paläste wieder aufgebaut; in der folgenden »Zeit der Neueren Paläste« (ca. 1750–1400 v. Chr.) konnten sich aber offenbar die Herrscher von Knossos zu Oberherrn auf ganz Kreta aufschwingen und eine großräumige Herrschaft aufbauen, die nicht nur zahlreiche ägäische Inseln, sondern auch Teile der kleinasiatischen Küste umfasste und die noch weit über diese Bereiche hinaus auf den gesamten östlichen Mittelmeerraum ausstrahlte und sich vor allem auch auf Griechenland auswirkte.

Auf diese weit ausgreifende Herrschaft Kretas über große Teile des östlichen Mittelmeers bezieht sich die Erzählung Herodots über die »Thalassokratie des Minos« (3,122). Dieser legendäre kretische König, dessen machtvolle Stellung schon Homer und Hesiod beschrieben, war ein Sohn des Zeus und der Europe, nach der auch der Kontinent benannt ist. In der Gestalt eines Stiers hatte Zeus die Königstochter Europe aus Phönicien über das Meer nach Kreta entführt. Dieser Mythos erinnert an die frühen, engen Beziehungen zwischen dem Vorderen Orient und der griechischen Welt.

Die mykenische Staatenwelt

Palastzentren. In Griechenland bildete sich ab ca. 1600 v. Chr. eine Hof- und Residenzkultur heraus, die zwar vom kretisch-minoischen Einfluss stark geprägt wurde, aber einen durchaus eigenständigen Charakter entwickelte und von den



Luftaufnahme von Mykene

frühgriechischen Zuwanderern getragen wurde. Diese Hochkultur wird nach einem ihrer bedeutendsten Zentren, dem von Heinrich Schliemann zwischen 1874 und 1876 erstmals archäologisch erforschten Mykene, insgesamt als mykenisch bezeichnet. Die mykenische Welt war aber keineswegs auf die Peloponnes mit den Palastanlagen von Mykene und Tiryns im Nordosten und von Pylos im Südwesten begrenzt (s. S. 257f.). Vielmehr entstanden auch in vielen anderen Teilen Griechenlands und darüber hinaus mykenische Machtzentren, deren Zahl und geographische Verbreitung bis heute noch nicht abschließend geklärt ist, da neue archäologische Grabungsergebnisse unsere Kenntnisse über den Einflussbereich der mykenischen Kultur ständig erweitern.

Außerhalb der Peloponnes waren vor allem Theben und Orchomenos in der mittelgriechischen Landschaft Boiotien starke Mächte, die nicht nur gegeneinander konkurrierten, sondern zeitweise offenbar auch in Gegnerschaft zu den mykenischen Herrschern auf der Peloponnes standen. Im Mythos vom »Kampf der Sieben

gegen Theben« dürfte die Erinnerung daran wachgehalten worden sein. Neben den großen Palastzentren gab es zahlreiche kleinere mykenische Herrensitze und Hunderte von Siedlungen, die sich über fast ganz Griechenland erstreckten. Im 15. Jh. v. Chr. wurde dann auch die ägäische Inselwelt zunehmend mykenisch geprägt; und spätestens um 1400 v. Chr. geriet auch das minoische Kreta unter mykenische Herrschaft. In der Nachfolge der kretischen Minoer verstanden es die mykenischen Griechen, ihren Einflussbereich auf die kleinasiatische Küste und bis nach Unteritalien und Sizilien auszudehnen.

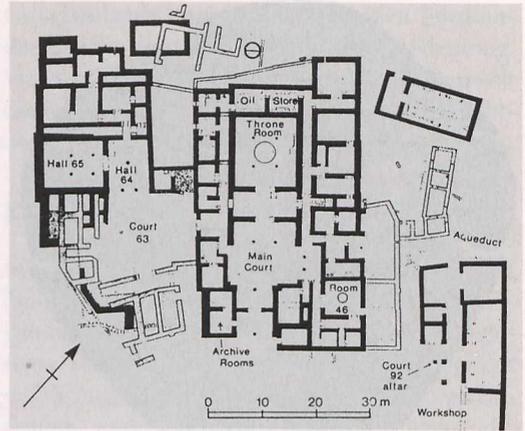
Die Herrschaftsform. Grundlage mykenischer Herrschaft waren die Palastzentren, die nach ägyptisch-orientalischem und insbesondere minoischem Vorbild organisiert waren. Das minoische Maß- und Zahlensystem wurde zur Grundlage des mykenischen Systems; und zur Bewältigung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben wurde in enger Anlehnung an die minoische Linear A-Schrift ein neues, den Bedürfnissen der frühgriechischen Sprache angepasstes Schrift-

system (Linear B-Schrift) entwickelt. Die Schrifttafeln, die bei Ausgrabungen geborgen werden konnten (s. S. 120), erlauben einen guten Einblick in die Binnenstruktur und die Herrschaftspraxis mykenischer Staaten.

An der Spitze des streng hierarchisch aufgebauten Machtapparates stand ein Herrscher (*wanax*), dem als Oberherrn die größten Entscheidungsbefugnisse zustanden, der zugleich aber auch als eine Art Oberpriester mit den höchsten kulturellen Aufgaben betraut war. Ihm zur Seite, aber im Rang niedriger stand der Anführer des militärischen Aufgebots (*lawagétas*). Darüber hinaus gab es eine breite Schicht von Verwaltungsbeamten, die für das reibungslose Funktionieren der zentralistischen Palastwirtschaft verantwortlich waren. Alles war auf das Palastzentrum hin ausgerichtet. Der Palast als Sitz des Herrschers war nicht nur Macht- und Kultzentrum, sondern auch wirtschaftliche Handels- und Tauschzentrale für alle zu leistenden Abgaben, über die akribisch genau Buch geführt wurde.

Jeder Palast war Mittelpunkt eines eigenständigen Herrschaftsgebildes, das oft noch in regionale Einheiten aufgeteilt war, denen hochgestellte Statthalter mit einem eigenen Beamtenstab vorstanden. So bestand der Machtbereich des Herrschers von Pylos aus 2 Provinzen, die jeweils in 9 bzw. 7 Bezirke untergliedert waren. Diese setzten sich wiederum aus kleineren lokalen Einheiten (*dámoi*) zusammen, denen zwar ein gewisser autonomer Status zukam, die aber doch fest in die Palastherrschaft eingebunden blieben.

Auf der Ebene dieser untersten lokalen Einheiten, die man sich als Dorfgemeinschaften mit eigenen Beamten und einem Ältestenrat vorzustellen hat, nahmen die *qasirewe* offenbar eine Führungsposition ein. Als führende Angehörige des örtlichen Adels sicherten sie die Verbindung zur Zentralverwaltung, blieben aber gleichzeitig bis zu einem bestimmten Grad unabhängig. Aus dem mykenischen Titel *qasirewe* entwickelte sich später das Wort *basileús*, mit dem schon in den homerischen Epen Könige und unabhängige Adelsführer bezeichnet wurden. In dieser Wortentwicklung spiegelt sich der Umbruch nach dem Niedergang der mykenischen Palastkultur, der es den *qasirewe* ermöglichte, ihre eigenständige Stellung auszubauen und sich eine politisch unabhängige Herrschaft zu sichern.



Palast von Pylos; Rekonstruktion des Grundrisses

Mykenische Reichsbildungen. Die Einheitlichkeit und Homogenität der mykenischen Kultur in der Herrschafts- und Verwaltungsorganisation, in der Schrift, Kunst und Architektur sowie in Kult und Religion führt zu der Frage, ob sich im Verlaufe der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. aus dem Nebeneinander zahlreicher, politisch unabhängiger Herrschaftssitze ein übergreifendes gesamtmykenisches Reich entwickelt hatte. Die hervorragende mykenische Infrastruktur, die durch Straßen- und Brückenbauten weite Bereiche Mittel- und Süd Griechenlands erschloss und durch Kanal- und Staudammbauten ganze Landschaften kultivierte, setzt zumindest sehr enge Kontakte und diplomatische Verbindungen zwischen den einzelnen mykenischen Machtbereichen voraus. Es gibt in zeitgenössischen ägyptischen Quellen aber auch Hinweise, dass es im



Kriegervase. Krater aus Mykene. 13. Jh. v. Chr. Athen, Nationalmuseum



Goldene Totenmaske aus der Burg von Mykene.
H. 26 cm. Athen, Nationalmuseum

Verlaufe des 15. und 14. Jhs. v. Chr. zumindest auf Kreta und auf der Peloponnes zu größeren politischen Zusammenschlüssen kam und die Paläste in Knossos und Mykene zu Zentren größerer mykenischer Reichsbildungen wurden. Vergleichbare Vorgänge haben sich möglicherweise auch in Mittelgriechenland abgespielt, wo Theben in Auseinandersetzung mit Orchomenos zur Vormacht wurde.

In einer ägyptischen Ortsnamenliste aus dem 14. Jh. v. Chr. wird neben der Insel Kreta (Kaftu) mit dem Hauptort Knossos (Kunusa) auch der Herrschaftsbe- reich der Tanaju mit dem Zentrum Mykene (Mukanu) und einer Anzahl weiterer, offenbar abhängiger Orte erwähnt. Hinter dem Namen Tanaju, der zweifellos einen auch politisch vereinten Gesamtverband auf der Peloponnes bezeichnete, verbirgt sich wohl der griechische Name Danaoi, der sich bei Homer neben dem Namen Achaioi als Gesamtname für die vor Troja versammelten Griechen findet. Umstritten ist, ob auch der Achäername bereits auf das 2. Jtsd. v. Chr. zurückgeht und mit dem in hethitischen Texten genannten Ahhijawa, wahrscheinlich einer Bezeichnung für die kleinasiatische Küste mit dem auch von mykenischen Griechen bewohnten Zentrum Milet, gleichzusetzen ist.

Mykene in den homerischen Epen. Wenn noch in den homerischen Epen die Vorrangstellung des Palastes von Mykene herausgestellt und Agamemnon als der mächtigste aller Könige charakterisiert wird, dann ver-

birgt sich auch hinter dieser Vorstellung wahrscheinlich ein später Nachklang einer Machtkonstellation im mykenischen Griechenland, die zumindest zeitweilig von größeren Reichsbildungen bestimmt war. Es eignen sich die homerischen Epen allerdings nur sehr bedingt für die Rekonstruktion der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in mykenischer Zeit. Die Ergebnisse der archäologischen Erforschung der mykenischen Paläste und vor allem die Entschlüsselung der Linear B-Schrift haben gezeigt, dass insbesondere im Hinblick auf die institutionelle Ausgestaltung von Herrschaft die mykenische Welt grundlegend von der homerischen zu unterscheiden ist. Die homerische Epentradition enthält zwar zahlreiche Reminiszenzen an die mykenische Zeit. Es sind dies aber nur noch Versatzstücke, die mündlich tradiert immer wieder dem zeitgenössischen Denken und Verstehen angepasst wurden, bis sie dann schließlich durch die Verschriftlichung der Epen in eine endgültige Form gebracht wurden (s. S. 135).

Der Untergang der mykenischen Palastkultur

An der Wende vom 13. zum 12. Jh. v. Chr. fand die mykenische Kultur ein abruptes Ende. Die meisten Palastanlagen wurden zerstört und zahlreiche Siedlungen aufgegeben. Die frühgriechische Staatenwelt scheint einer sehr schnell wachsenden Bedrohung von außen zum Opfer gefallen zu sein, gegen die man sich zunächst noch mit immer stärkeren Befestigungen der Palast- und Stadtanlagen zur Wehr gesetzt hatte. Zeitgenössische hethitische und ägyptische Quellen sowie einige Linear B-Schrifttafeln berichten von Invasionen relativ kleiner, aber schlagkräftiger Gruppen, die »Seevölker« genannt wurden, da sie ihre Angriffe von der See aus mit Schiffen durchführten, die übrigens den mittelalterlichen Wikingerschiffen sehr ähnlich waren. Auf der Suche nach Beute und Land dehnten die Seevölker-Gruppen ihre Kriegszüge schließlich auf das gesamte östliche Mittelmeer aus.

Die Angriffe der Seevölker waren zwar ein entscheidender, aber wohl kaum der alleinige Grund für den Untergang der mykenischen Staatenwelt; vielmehr dürfte es zu einer Verkettung ganz unterschiedlicher Ursachen gekommen sein, deren Zusammenhänge heute nicht mehr zu durchschauen sind. So haben al-

lem Anschein nach auch Naturkatastrophen wie Erdbeben und Hungersnöte sowie innenpolitische Spannungen das Ihre dazu beigetragen.

Mit dem Zusammenbruch der mykenischen Palastherrschaften zerfiel auch die mykenische Welt insgesamt. Das hochgradig zentralistische und bürokratische Verwaltungssystem der Paläste brach in sich zusammen wie ein Kartenhaus.

Selbst die Linear B-Schrift, die vornehmlich für die Administration entwickelt worden war, kam außer Gebrauch und geriet ein für alle Mal in Vergessenheit. Damit waren dem weit verzweigten Kommunikationsnetz, das den inneren Zusammenhalt der mykenischen Welt über Jahrhunderte hin gewährleistet hatte, alle Grundlagen unwiederbringlich entzogen.

Der Zerfall der mykenischen Welt stand in einem zeitlichen und offenbar auch ursächlichen Zusammenhang mit dem Niedergang des kleinasiatischen Großreiches der Hethiter und mit tiefgreifenden politischen Umwälzungen an der Levanteküste und in Ägypten. Die fast vollständige Auflösung des ostmediterranen Staatensystems um 1200 v. Chr. markiert eine der tiefsten Zäsuren in der Geschichte der antiken Mittelmeerwelt.

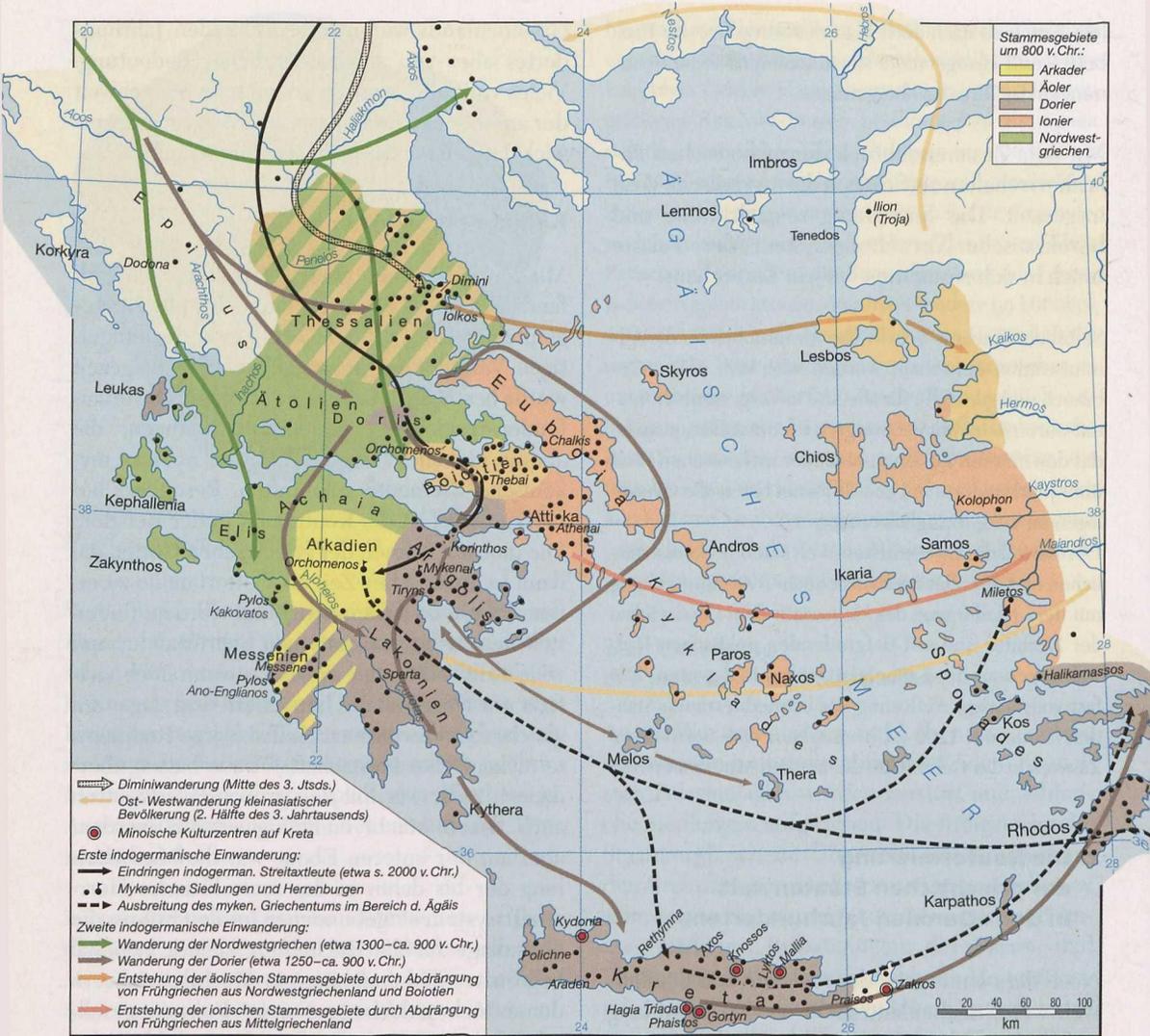
2. Die Neuformierung der griechischen Staatenwelt in den »Dunklen Jahrhunderten«

Nach dem Untergang der mykenischen Staatenwelt war Griechenland mehr als 300 Jahre lang auf den Stand der Schriftlosigkeit herabgesunken. Für die Zeit vom 11.–9. Jh. v. Chr. existieren keinerlei zeitgenössische schriftliche Aufzeichnungen über die historischen Vorgänge in Griechenland. Alles, was in späteren antiken Erzählungen und Berichten überhaupt hiervon überliefert wird, beruht ausschließlich auf mündlichen Traditionen und nachträglichen Erklärungsversuchen. Ein historischer Zugang zu dieser Epoche wird durch diese Quellensituation sehr erschwert. Daher wird dieser Zeitraum der griechischen Geschichte als die Zeit der »Dunklen Jahrhunderte« bezeichnet, in die erst die Ergebnisse archäologischer und sprachwissenschaftlicher Forschungen ein wenig mehr Licht gebracht haben. Für die weitere geschichtliche Entwicklung

Griechenlands waren diese »Dunklen Jahrhunderte« aber von außerordentlicher Bedeutung. Vieles von dem, was die griechische Staatenwelt der archaischen und klassischen Zeit prägte, entwickelte sich bereits in dieser frühen Zeit.

Kontinuität und Wandel

Mit dem Zusammenbruch der mykenischen Welt fand auch deren politische und kulturelle Homogenität ein Ende. Aber nicht alles war der endgültigen Vernichtung preisgegeben. Die Folgezeit wurde bestimmt von ganz unterschiedlich verlaufenden regionalen Sonderentwicklungen, die aber in mancher Hinsicht durchaus noch an mykenische Elemente anknüpften. Besonders bemerkenswert ist die Kontinuität in der Religion. Die meisten Namen der griechischen Götter, die dann in archaischer Zeit als Götterfamilie zu einem Pantheon zusammengefügt wurden, finden sich bereits auf mykenischen Schrifttafeln; und viele Kultrationen wurden – wenn auch vielfach um neue Inhalte bereichert – oft sogar am gleichen Ort fortgesetzt. Selbst einige Rudimente mykenischer Herrschaftsformen hatten überdauert. Zwar war mit den großen Palastzentren auch deren Macht endgültig zerstört worden; aber auf der unteren Ebene war die Machtstellung der bis dahin in das zentralistische Herrschaftssystem eingebundenen lokalen Führer die Grundlage für die Entstehung kleiner, regional begrenzter und unabhängiger Machtbereiche, in denen sich jedoch ganz neue Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens herausbildeten. Hier kam ein Regionalismus zum Tragen, der den politischen Charakter der griechischen Staatenwelt fortan prägen sollte. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die geographischen Gegebenheiten. Hohe Gebirgszüge und eine stark zerklüftete Küste zerteilen das Land in zahllose kleine, in sich geschlossene Siedlungskammern, die der Tendenz zu einer kleinräumigen politischen Verselbstständigung Vorschub leisteten. Auch dies zeigt, dass es in mykenischer Zeit großer Anstrengungen bedurfte, weitausgreifende Herrschaftsräume zu errichten und zu sichern; und es macht zugleich auch eine Schwäche dieses Herrschaftsystems deutlich. Siedlungsgeschichtliche und politische Entwicklungen bedingten einan-



Landnahme und Stammesbildung in Griechenland bis 800 v. Chr.

der aufgrund der geographischen Voraussetzungen in Griechenland in besonderer Weise. Dieses Beziehungsgefüge war ein wichtiger Faktor bei der Neuformierung der griechischen Staatenwelt.

Bevölkerungsverschiebungen und Wanderungsbewegungen

Die tiefgreifenden Veränderungen im griechischen Raum während des 12. Jh.s v. Chr. waren mit weiträumigen Bevölkerungsverschiebungen

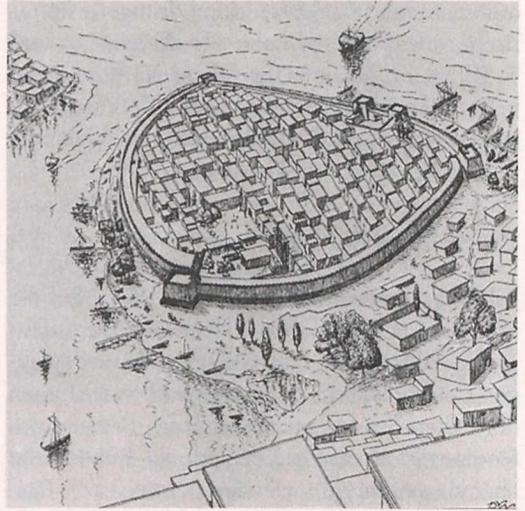
und Wanderungsbewegungen verbunden. Abgesehen von den Seevölker-Invasionen waren diese umfassenden demographischen Veränderungen jedoch nicht – wie lange Zeit vermutet wurde – die Ursache des Untergangs der mykenischen Kultur, sondern vielmehr erst eine Folge. Viele Bewohner verließen das krisengeschüttelte griechische Mutterland, um an der kleinasiatischen Küste und auf den vorgelagerten Inseln eine neue Heimat zu finden. Es drangen aber auch neue, griechisch sprechende Stammesgruppen, die bis dahin an den nördlichen Randzonen der mykeni-

schen Welt und auf dem Balkan gelebt hatten, nach Süden in die ausgedünnten Siedlungsräume vor. Teilweise handelte es sich dabei um geschlossene Verbände, die sich unter Beibehaltung ihrer Stammesverfassung vor allem in den Siedlungskammern Mittelgriechenlands niederließen; andere Gruppen schlossen sich während und nach der Einwanderung zu neuen Stammesverbänden zusammen, in die partiell auch die in Griechenland verbliebene Bevölkerung integriert wurde.

Das Ganze war ein Wechselspiel von Eroberung und Integration, Verdrängung und Assimilation, das mehrere Jahrhunderte (12.–9. Jh. v. Chr.) andauerte und die griechische Welt von Grund auf veränderte. Im Einzelnen sind diese Vorgänge heute nicht mehr nachzuvollziehen, sondern nur noch vom Ergebnis her zu betrachten. Dabei lassen sich mehrere Wanderungsströme unterscheiden. Bereits im 12. Jh. v. Chr. begann die Einwanderung mykenischer Griechen aus der Peloponnes nach Zypern. Ein Jahrhundert später setzte die griechische Besiedlung der östlichen Ägäis und der kleinasiatischen Westküste ein. Ausgangspunkte waren vor allem Attika und Euböa, aber auch Teile der Peloponnes (Achaia und Messenien). Diese »Ionische Wanderung« ist nach den Trägern dieser Siedlungsbewegung, den Ioniern, benannt, die aufgrund enger sprachlicher und kultureller Gemeinsamkeiten stammesmäßig verbunden waren. Ungefähr zeitgleich besiedelten vom mittelgriechischen Thessalien aus die Aioler die nordwestkleinasiatische Küste. Als zeitlich letzte große Wanderungsbewegung ist das Vordringen nordwestgriechischer Stammesgruppen von Mittelgriechenland aus nach Süden zu nennen (»Dorische Wanderung«). Diese zunächst wohl noch sehr heterogenen Gruppen schlossen sich erst während der Landnahme auf der Peloponnes zu einem größeren Stammesverband der Dorier zusammen, der sich dann über die Inseln Kreta, Kos und Rhodos schließlich bis an die südwestkleinasiatische Küste ausdehnte.

Beziehungen zum Orient

Mit der Ausbreitung griechischsprachiger Bevölkerungsgruppen im östlichen Mittelmeerraum in den »Dunklen Jahrhunderten« wurden auch die Beziehungen zur kleinasiatischen und vorderori-



Rekonstruktion von Alt-Smyrna

entalischen Welt neu belebt, die schon im 2. Jtsd. v. Chr. die mykenische Kultur geprägt hatten. Nach dem Niedergang des Großmächtesystems waren es vor allem die phönikischen Stadtstaaten an der Levanteküste, denen hier als seebeherrschenden Mächten eine entscheidende Mittlerfunktion zukam. Eine erstaunliche Dichte archäologischer Funde bezeugt bereits für das 10. und 9. Jh. v. Chr. einen sehr engen Austausch zwischen Griechen und Phönikern. Dabei waren die Griechen zunächst noch mehr die Nehmenden als die Gebenden. Dreh- und Angelpunkt waren die kleinasiatische Westküste (Ionien) und die östlichen Küstenbereiche des griechischen Festlandes, und zwar insbesondere Euböa, Böotien und Ostattika, die quasi das maritime Eingangstor für alle Schifffahrtsverbindungen aus der Ägäis bildeten. Schon damals wurden die Wege bereitet für die großen Kolonisationsbewegungen der archaischen Zeit. Handelswaren aller Art wurden importiert und selbst die phönikische Buchstabenschrift wurde übernommen und den Bedürfnissen der griechischen Sprache angepasst (s. S. 120). Neue Formen und Bildthemen und neue Fertigungstechniken wurden von den Griechen aber nicht nur passiv rezipiert, sondern eigenständig weiterentwickelt. So wurden erste Grundlagen für die so genannte »orientalisierende Kunst« (s. S. 267) und auch das von vorder-

orientalischen Einflüssen durchdrungene literarische und philosophische Schaffen im 8. und 7. Jh. v. Chr. gelegt. Ohne diese Verbindungen hätten sich weder die griechische Epik noch die »ionische Naturphilosophie« entwickeln können. (s. S. 149).

Die Anfänge der Polis

Bildung neuer Siedlungsverbände. In die »Dunklen Jahrhunderte« reichen auch die Anfänge der Polis zurück. Das Siedlungsbild im damaligen Griechenland wurde zwar noch von offenen dörflichen Strukturen geprägt; das Beispiel des Siedlungszentrums in Lefkandi auf Euböa zeigt aber, dass es im frühen ersten Jahrtausend v. Chr. daneben auch schon große geschlossene Ansiedlungen gab. Aus diesen entwickelten sich spätestens im 9. und 8. Jh. v. Chr. erste, von festen Mauern umgebene Stadtanlagen. Diese Poleis waren eine neue Siedlungsform, die zugleich auch den Rahmen für eine neue politische Lebensform bildeten. Nicht weiträumige, stammesmäßige Bindungen, sondern das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Siedlungsverband der Polis bestimmten primär das Zusammenleben und das gemeinsame politische Handeln ihrer Bewohner. Eine Polis war daher weit mehr als nur eine mauerbewehrte Stadt; sie war vielmehr vor allem ein Staatswesen.

Der Begriff *Pólis* (Plural: *Póleis*) war bereits in der Antike ambivalent und konnte sich sowohl auf den Aspekt der städtischen Siedlungsform wie auch auf den Aspekt des staatlichen Organismus beziehen. Das schon im Mykenischen belegte Wort bezeichnete ursprünglich nur eine befestigte Burganlage, wurde dann aber auch auf die Siedlungen übertragen, die zunächst im Schutz dieser Burgen entstanden und dann selbst zu befestigten Siedlungsplätzen wurden. Die innerhalb dieser Städte oft noch gesondert befestigten, meistens auf einer Anhöhe (*ákra*) gelegenen Burg- und Tempelanlagen wurden *Akropóleis* genannt. Die urbanen Siedlungen fungierten in der Regel zugleich auch als Kern politisch autonomer Einheiten, die nicht nur das städtische Zentrum, sondern auch ein sehr unterschiedlich großes Umland umfassten und die ebenfalls als *Poleis* bezeichnet wurden. Diese Politisierung der *Poleis* ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses, des-

sen Anfänge in den »Dunklen Jahrhunderten« liegen, der aber erst in archaischer Zeit zur vollen Entfaltung gelangte.

Die Bedeutung der Polis. Diese vergleichsweise kleinräumige Staatsform wurde in der Folgezeit im gesamten griechischsprachigen Raum zu einer dominierenden Form politischer Organisation und damit zu einer Grundlage für die Vielstaatlichkeit des antiken Griechenland. Der Polis kommt aber auch über die Antike hinaus universalhistorische Bedeutung zu. Mit ihr wurden eigentlich erst die Voraussetzungen geschaffen, dass das entstehen konnte, was heute als politisches Bewusstsein bezeichnet wird. Die heutigen Vorstellungen über öffentliches Handeln und über das, was den Gegenstand von Politik ausmacht, haben ihre Wurzeln nicht zuletzt in dem antiken Phänomen der Polis.

Die Ursachen für die Entwicklung der Polis. Die Ursachen für die Entstehung der Polis sind im Einzelnen nicht mehr zu ergründen. Die landschaftliche Kleinkammerung Griechenlands mag diese Entwicklung gefördert haben. Sie kann aber nicht der alleinige Grund gewesen sein, da in vielen Regionen noch bis in die hellenistische Zeit hinein andere staatliche Organisationsformen vorgeherrscht haben. Entscheidender dürften die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nach dem Ende der mykenischen Zeit gewesen sein, die der Ausbildung kleinerer Herrschaftsräume Vorschub geleistet haben. So befreite der Übergang von der Bronze- zur Eisenzeit von der Notwendigkeit, großräumige Handelsorganisationen aufzubauen und zu kontrollieren, um das für die Bronzeproduktion unentbehrliche Kupfer und Zinn aus fernen Regionen herbeizuschaffen und zu verarbeiten. Ein besonders wichtiger Faktor waren aber die frühen Siedlungs- und Kolonisationsbewegungen. Nicht von ungefähr ist daher am Ende der »Dunklen Jahrhunderte« die Entwicklung von *Poleis* in der »Neuen Welt« Kleinasiens besonders weit fortgeschritten.

Das spiegelt sich auch in den homerischen Epen wider, deren Ursprünge im ionischen Kleinasien liegen. Homers ausführliche Beschreibung der Stadt der Phäaken (*Od.* 6, 262 ff.) ist das älteste Beispiel einer literarischen

Schilderung einer Polis. Die Darstellung des äußeren Erscheinungsbildes dieser Stadt mit ihren Mauern und Türmen, dem öffentlichen Markt- und Versammlungsort und dem Tempel weist bereits alle wesentlichen Elemente auf, die auch in späterer Zeit zu den typischen architektonischen Merkmalen des urbanen Zentrums einer Polis zählen.

3. Die griechische Staatenwelt in archaischer Zeit

Mit den epischen Dichtungen Homers und Hesiods und mit der frühgriechischen Lyrik steht für das 8.–6. Jh. v. Chr. ein reicher Quellenbestand zur Verfügung, der trotz aller Schwierigkeiten einer historischen Auswertung Einblick in die sozialen und politischen Verhältnisse der damaligen Zeit gewährt. Zumindest in Umrissen werden hier die Wandlungsprozesse deutlich, denen die griechische Staatenwelt in jener Zeit ausgesetzt war. Der Epochenname »Archaisk« (s. S. 134) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ursprung und Anfang der Veränderungen in die »Dunklen Jahrhunderte« zurückreichen. Tiefgreifende gesellschaftliche und wirtschaftliche Umbrüche verliehen der politischen Entwicklung seit dem 8. Jh. v. Chr. aber eine ganz neue Dynamik. Die griechische Staatenwelt wurde gleichsam zu einem einzigen großen Experimentierfeld. In fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens wurde Neues entwickelt und erprobt. Manches wurde wieder verworfen, anderes beibehalten und eingeübt und gegebenenfalls weiter ausgebaut. Diese Vorgänge verliefen allerdings keineswegs gleichförmig. Der regionale Partikularismus brachte eine große Vielfalt sehr unterschiedlicher Erscheinungsformen hervor. Dabei waren die Poleis weitaus experimentierfreudiger als die Staaten (Ethne; Singl: Ethnos), die noch über eine längere Zeit hin stammesmäßig strukturiert blieben.

Die gesellschaftliche Ordnung

Eine dem mykenischen Königtum vergleichbare Herrschaftsform gab es im nachmykenischen Griechenland nicht mehr. Stattdessen kam es zur Ausbildung kleinräumiger Herrschaftsbereiche,

an deren Spitze zunächst noch Könige standen. Das Beispiel des Herrschers von Lefkandi auf Euböa, der nach seinem Tod im 10. Jh. v. Chr. in einer großen Grabanlage bestattet und wie ein Heroe verehrt wurde, zeigt, dass diese Könige durchaus eine herausragende Stellung einnehmen konnten. Aber schon ihre Bezeichnung als Basileís, die sich von der mykenischen Titulatur lokaler Amtsträger herleitet, zeigt eine Einschränkung ihrer Macht auf. Diese war nicht auf Dauer institutionell abgesichert, sondern vom persönlichen Ansehen und Erfolg, vom Reichtum und Einfluss abhängig. Als Basileís wurden nämlich auch andere vornehme und angesehene Männer bezeichnet, die ihrerseits Machtansprüche erhoben und um die Vorrangstellung konkurrierten.

Oikos. Die Basileís waren eingebunden in das soziale Beziehungsgeflecht ihrer Polis, die oft das Format einer dörflichen Siedlungsgemeinschaft nicht überschritt. Es war eine agrarisch geprägte Gesellschaft, die von einer breiten Schicht freier Bauern getragen wurde, deren jeweiliger Familienverband (Oíkos; Plural: Oikoi), das gesellschaftliche Grundelement jedes Gemeinwesens bildete. Zu einem Oikos zählten nicht allein die engeren, verwandtschaftlich verbundenen Familienangehörigen, sondern alle zum Haus- und Hofbesitz gehörigen Personen. Bei wohlhabenderen Bauern waren es vor allem Sklaven; und die Oikoi der besonders mächtigen und einflussreichen Herren umfassten darüber hinaus auch eine große Zahl von Gefolgsleuten. Auf der Größe ihrer Oikoi gründeten Macht und Einfluss der Basileís, in deren Händen die wichtigsten richterlichen und kultischen Funktionen lagen, die aber auch die Hauptlast der militärischen Verteidigung zu tragen hatten.

Die Beziehungen zwischen den Basileís und den übrigen Mitgliedern einer Siedlungsgemeinschaft waren nicht durch ein starres und eindeutig geregeltes Abhängigkeitsverhältnis fixiert. Grundsätzlich konnte jeder eine führende Stellung einnehmen und in den Kreis der Basileís aufsteigen, der über großen Landbesitz und Reichtum verfügte und dem es durch militärische Erfolge und erfolgreiches Auftreten in der Öffentlichkeit gelang, sich Ruhm und Ansehen zu verschaffen. Daneben gab es immer auch eine



Hoplit auf einem Streitwagen. Krater von Vix. 6. Jh. v. Chr. Chatillon sur Seine, Archäologisches Museum

große Gruppe von freien Bauern, deren Besitz es ihnen ermöglichte, ihren Oikos dem unmittelbaren Zugriff durch die Basileis zu entziehen und eigene Freiräume zu wahren. Während deren Oikoi schon aufgrund ihrer Größe und Wirtschaftskraft innerhalb einer Polis weitgehend autonom waren, blieben die Besitzer kleinerer Oikoi auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Diese Nachbarschaftshilfe schützte die Bauern vor der Abhängigkeit von den Basileis und ermöglichte es ihnen, ein hohes Maß an Autarkie, wirtschaftlicher Unabhängigkeit, zu erreichen.

Phylen und Phratrien. Die einzelnen Oikoi waren aber auch durch festere Organisationsformen zu größeren sozialen Verbänden zusammengeschlossen. Bereits in den homerischen Epen erscheint das militärische Aufgebot nach Phylen (»Stämmen«) und Phratrien (»Bruderschaften«) unterteilt. Das waren Personenverbände, die auf gentilizischen, d. h. mehr oder weniger fiktiven verwandtschaftlichen Beziehungen zurückgeführt und von den Oikoi der Basileis dominiert wurden. Eigene Kulte sicherten den Zusammenhalt.

In späterer Zeit wird die Bürgerschaft fast jeder griechischen Polis nach diesen Kategorien gegliedert. Dabei wandelten sich die Phylen teilweise zu rein regionalen Einheiten und verloren den anfänglichen Charakter eines Personenverbandes, den die Phratrien hingegen immer behielten. Die auffällige Gleichförmigkeit der Phyleneinteilung in vielen ionischen bzw. dorischen Staaten gibt zu der Vermutung Anlass, dass es sich um

Relikte einer alten stammesmäßigen Ordnung handelt und die Ursprünge dieser Phylen und wohl auch der Phratrien in die »Dunklen Jahrhunderte« zurückreichen.

Aristokratische Herrschafts- und Lebensformen. Spätestens im 8./7. Jh. v. Chr. verschwanden in den Regionen Griechenlands, in denen sich die Staatsform der Polis durchsetzte, auch die letzten Reste königlicher Macht. Nur in den Teilen der Peloponnes sowie Mittel- und Nordgriechenlands, die stammesstaatlich strukturiert waren, blieben monarchische Herrschaftsformen bis in klassische Zeit oder – wie im Fall Makedoniens – sogar noch darüber hinaus erhalten. In Poleis verfestigte sich die Herrschaft der Basileis. So sehr sie auch untereinander um Ruhm, Einfluss und Ehre konkurrierten, waren sie sich doch einig in der Verteidigung ihrer Vorrechte gegenüber möglichen Ansprüchen Dritter. Im Bestreben, die politische Macht in ihren Händen zu behalten, entwickelten die Basileis ein Zusammengehörigkeitsgefühl und drängten auf adlige Exklusivität. Als Áristoi, die »Besten« grenzten sie sich ab von den Übrigen, den Kakoí, die »Schlechten«, und bezeichneten sich selbst als Eupatridai (»von guter Abstammung«) oder Homogálaktes (»die, die durch gleiche Milch aufgezogen wurden«). Durch die Ableitung ihrer Herkunft von Göttern und Heroen suchten sie ihre Stellung zusätzlich zu legitimieren.

Die Verbindungen zwischen den griechischen Adligen reichten weit über die Polis hinaus und erstreckten sich auf den gesamten griechischen Raum. Das Miteinander innerhalb dieses weiträumigen Beziehungsnetzes verlief nach den Normen einer sich neu ausbildenden Adelsethik, die das Spannungsgefüge zwischen Konkurrenz und Wettstreit einerseits und adliger Solidarität andererseits festen Regeln zu unterwerfen suchte. Gastfreundschaft und Gabentausch waren wichtige Stabilitätsfaktoren, die aber Adelsfehden nicht verhindern konnten. Oberstes Prinzip des Handelns blieb die Maxime: »Immer der Beste zu sein und die anderen zu übertreffen« (Il. 6, 208; s. S. 231). Ein beliebtes Betätigungsfeld für den Adel waren daher neben den Kriegs-Beutezügen auch die Jagd und vor allem die Wettkämpfe und Spiele, die anlässlich der großen Kultfeiern

in den gesamtgriechischen Heiligtümern – etwa in Delphi oder Olympia – abgehalten wurde.

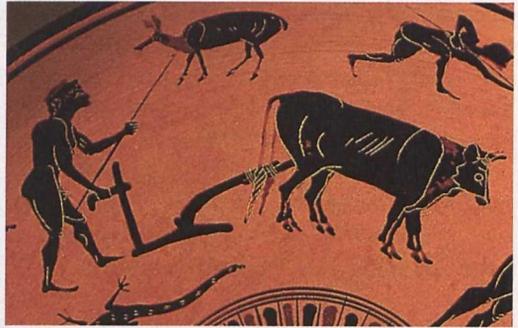
Die nichtadlige Lebenswelt. Während die Adligen eine relativ fest umrissene, durch Besitz und Abstammung definierte Schicht bildeten, war die nichtadlige Bevölkerung durch ein breites Spektrum sozialer Differenzierung gekennzeichnet. Was die Nichtadligen aber miteinander verband, das war ihr Ausschluss von den politischen Entscheidungsprozessen.

Am unteren Ende der sozialen Skala standen die freien Lohnarbeiter, die Thétén. Sie verfügten über keinen Grundbesitz und mussten ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner durch saisonbedingte Gelegenheitsarbeiten bestreiten. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wurden sie rasch zu Bettlern, da sie keinem Oikos zugehörten. Wirtschaftlich und sozial waren sie daher oft schlechter gestellt als die Sklaven, die zwar unfrei waren, aber doch unter dem Schutz eines Oikos standen. Ein besonderes Ansehen genossen die Demiurgen (demiourgoi), die als freie und selbstständige Handwerker tätig waren. Als Spezialisten verfügten sie über besondere Kunstfertigkeiten und erfüllten damit Bedarfe, die in den Oikoi nicht durch eigene Arbeiten abgedeckt werden konnten. Zu den Demiurgen zählten Töpfer, Leder- und Edelmetallbearbeiter, Schmiede, Steinmetze und Schiffsbauer ebenso wie Ärzte, Seher, Sänger und Herolde.

Die größte Gruppe der Nichtadligen bestand aus freien Bauern, die im Gegensatz zu den Adligen ihre Höfe selbst bestellen mussten und oft auf die Hilfe von Tagelöhnern und auch Nachbarn angewiesen waren. Es gab aber unter ihnen auch wohlhabendere Bauern, die sich sogar einige Sklaven leisten konnten. Die Dichtungen Hesiods zeichnen ein anschauliches Bild von dem harten Leben in dieser bäuerlichen Welt. Die Kargheit des Bodens und die Unbilden des Klimas waren eine ständige Existenzbedrohung.

Die politischen Institutionen

Verschiedene Aufgaben- und Amtsbereiche. Rat und Volksversammlung sind bereits in den homerischen Epen wichtige Beratungsorgane, mit denen sich der König ins Benehmen setzte. An der Volksversammlung konnten alle Freien einschließlich der Theten teilnehmen. Eine wirkliche Entscheidungsgewalt stand der Volksver-



Bauer mit Pflug, Vasenbild, 6. Jh. v. Chr.

sammlung allerdings nicht zu. Diese lag beim König, der sie aber nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit den im Rat versammelten übrigen Basileís ausübte. Das Zusammenspiel zwischen König, Rat und Volksversammlung richtete sich nach bestimmten Verhaltensnormen, unterlag jedoch nicht einem fixierten Regelsystem.

Mit der endgültigen Ablösung des Königtums durch eine Adels Herrschaft setzte eine stärkere Reglementierung und Institutionalisierung politischer Entscheidungsprozesse ein. Im Vollbesitz der politischen Macht waren die Adligen darauf bedacht, die kultischen, militärischen, richterlichen und zivilen Funktionen und Befugnisse, die zuvor in der Hand des Königs vereint waren, der gemeinsamen Kontrolle zu unterstellen. Die Kompetenzen wurden daher in entsprechende Aufgabenbereiche unterteilt, für die neue Ämter geschaffen wurden.

Diese Ausdifferenzierung und Formierung verschiedener Aufgaben- und Amtsbereiche war ein langwieriger und komplexer Prozess. Er wurde im ausgehenden 7. und im 6. Jh. v. Chr. beschleunigt, als vor dem Hintergrund einer allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Krise breitere Bevölkerungskreise auf eine größere politische Mitsprache drängten. In der gesamten griechischen Poliswelt vollzog sich tendenziell die gleiche Entwicklung; sie nahm allerdings regional einen sehr unterschiedlichen Verlauf und zeitigte auch ganz unterschiedliche Ergebnisse. In frühen Inschriften des 7. und 6. Jh.s v. Chr. aus dem kretischen Dreros, aus Tiryns und Mykene und aus Chios spiegelt sich die Vielfalt der neuen politischen Institutionen. Das beste Beispiel für den hier beschriebenen Prozess ist die Zu-

sammensetzung des neunköpfigen Archontengremiums in Athen.

Eng verbunden mit diesen Vorgängen war die weitere Ausformung der Polis als politischer Raum. Sichtbaren Ausdruck fand dies in der architektonischen Gestaltung vor allem der öffentlichen Versammlungs- und Marktplätze. Magistratsgebäude wurden errichtet; und mit dem Bau von Tempeln wurde der engen Verflechtung von Religion und Politik Rechnung getragen.

Tyrannis. Für die Besetzung der neu geschaffenen Ämter wurden Grundsätze entwickelt, die einen Machtmissbrauch durch die Amtsträger möglichst ausschließen sollten. Die Amtsdauer wurde zeitlich begrenzt und die wiederholte Bekleidung eines Amtes eingeschränkt. Die Einhaltung dieser Regeln scheiterte aber immer wieder am Machtwillen einzelner Adliger, die sich gegen alle anderen Standesgenossen durchzusetzen vermochten und als Tyrannen über die Polis herrschten. Sie erhielten dabei vielfach militärische Hilfe durch befreundete Tyrannen aus anderen Poleis. Durch gezielte soziale und wirtschaftliche Maßnahmen verstanden sie es aber auch, innerhalb der eigenen Polis breitere Bevölkerungsschichten auf ihre Seite zu ziehen und damit zumindest für eine gewisse Zeit ihre Herrschaft zu stabilisieren.

Der etymologisch ungeklärte Name *týrannos* stammt ursprünglich aus dem kleinasiatischen Bereich. Wahrscheinlich an Herrschaftsformen vorderorientalischer Stadtkönige orientiert, bezeichnete der Begriff im Griechischen einen Herrscher mit selbst angeeigneter, unumschränkter Gewalt. Die Erscheinungsformen einer Tyrannis konnten ganz unterschiedlich ausfallen. Nicht immer wurden die geltenden Verfassungsformen gänzlich beseitigt. Oft begnügten sich die Tyrannen – wie etwa Peisistratos in Athen – mit der Besetzung der politischen Führungsämter durch eigene Gefolgsleute. Jedenfalls wurden durch die Tyrannis, die extremste Form adliger Machtausübung, die überkommenen Regeln aristokratischer Herrschaft zumindest zeitweilig außer Kraft gesetzt. Längerfristig konnten auf diese Weise neue Handlungsspielräume entstehen, die nach der Überwindung einer Tyrannis das Aufkommen auch ganz neuer politischer Ordnungen ermöglichten.

Die Tyrannis war keineswegs nur ein Phänomen der archaischen Zeit. Die sogenannte Ältere Tyrannis des

7. und 6. Jhs. v. Chr. (u. a. in Korinth, Sikyon, Megara, Samos und Athen) wird von der Jüngeren Tyrannis des 4. und 3. Jhs. v. Chr. (u. a. auf Sizilien, in Thessalien und in Sparta) unterschieden.

Krisen und Umbrüche

Wirtschaftliche Notlage. Die demographische Entwicklung Griechenlands war in archaischer Zeit durch ein überaus starkes Bevölkerungswachstum gekennzeichnet. Die kleinbäuerlichen, auf Selbstversorgung ausgerichteten Oikoi gerieten hierdurch in eine prekäre Lage. Der verfügbare Landbesitz wurde durch Erbteilungen immer kleiner und reichte schließlich nicht mehr aus, den Lebensunterhalt zu sichern. Die geringe Größe ihrer Ländereien erlaubte es den Kleinbauern auch nicht, neben Getreide noch andere Feldfrüchte wie Oliven und Wein anzubauen, deren Verkauf für die wohlhabenderen Bauern zu einem lukrativen Geschäft wurde. Daher waren, um zu überleben, viele Kleinbauern gezwungen, Saatgut und Nahrung zu leihen und sich hierfür zu verschulden. Sie gerieten auf diese Weise in einen Teufelskreis. Da die Anbaumethoden keine Steigerung der Ernteerträge erlaubten und jede Missernte die Lage verschlimmerte, konnten die Schulden nicht beglichen werden. Die wirtschaftliche und damit auch die soziale Abhängigkeit von den reichen Gläubigern wurde immer größer. Die Bauern mussten Haus und Hof und schließlich sich selbst und ihre Familien verpfänden. So gerieten sie in eine »Schuld knechtschaft«, die es den Gläubigern erlaubte, über die Schuldner frei zu verfügen und sie sogar als Sklaven ins Ausland zu verkaufen.

Die Notlage vieler Bauern bedrohte die Existenzgrundlagen der Poleis. Die Anhäufung von Reichtümern und die zunehmende Konzentration des Landbesitzes in den Händen einiger Weniger hatte das soziale Gleichgewicht in vielen Poleis empfindlich gestört und Forderungen nach einer Neuverteilung des Landes laut werden lassen. Zugleich wurde das Vertrauen in die traditionellen Formen der Rechtsprechung nachhaltig erschüttert. Habsucht, Willkür und Bestechlichkeit wurde den adligen Richtern vorgeworfen. Die Spannungen entluden sich vielerorts in bürgerkriegsähnlichen Unruhen, *stáseis* (Singl.:



Aufmarsch zur Feldschlacht. Ausschnitt aus der Chigi-Kanne. Um 640 v. Chr. Rom, Villa Giulia

stásis), die auch einen idealen Nährboden für die Bildung von Tyrannenregimen abgaben. Viele suchten ihr Glück aber auch in der Fremde und beteiligten sich an Kolonisationszügen.

Die krisenhafte Zuspitzung der Lage und die tiefen Umbrüche im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich spiegeln sich in den Texten der frühgriechischen Lyrik, die im 7. und 6. Jh. v. Chr. mit Dichtern wie Archilochos, Alkaios, Tyrtaios und Theognis ihre Blütezeit erlebte. Hesiods Fabel vom Habicht und der Nachtigall (s.S.171) ist eine eindrucksvolle Klage über die Rechtsbeugung und den Machtmissbrauch des Adels. Seine eindringliche Forderung nach einem neuen verbindlichen Rechtsrahmen für die Polis lässt die Schärfe der damaligen politischen Spannungen in ihrer ganzen Tragweite deutlich werden. Zugleich aber findet sich hier im Begriff der *δίκη* (*dike*) die Geburt des europäischen Rechtsgedankens.

Neuordnung der politischen Macht. Die Krisensituation wurde aber nicht nur durch den ökonomischen Gegensatz von Armen und Reichen bestimmt. Eine zusätzliche Brisanz lag im politischen Gegensatz von Adligen und Nichtadligen, der sich durch die Ausbildung einer in sich geschlossenen aristokratischen Führungsschicht verfestigt hatte. Alle rechtlichen und politischen Entscheidungen waren ausschließlich dem Adel vorbehalten. Auf der Seite der Nichtadligen stan-

den aber nicht nur die von Verarmung und Verschuldung bedrohten Kleinbauern, sondern auch eine große Anzahl durchaus vermögender Bauern, die aufgrund ihres Besitzes und ihres wirtschaftlichen Leistungsvermögens mit vielen Adligen mithalten konnten. Von den eigentlichen politischen Entscheidungsprozessen blieben sie aber – wie auch die Kleinbauern, Handwerker und Mittellosen – ausgeschlossen, solange ihnen in der Volksversammlung kein wirkliches Mitspracherecht zugestanden wurde. Auf Dauer konnten die Adligen ihre Exklusivität nicht aufrecht erhalten, zumal in ihren eigenen Reihen – wie die Erfolge der Tyrannen zeigten – immer wieder das Streben Einzelner nach Macht und Ruhm die Geschlossenheit der Gruppe gefährdete.

Der Verweis des Adels auf seine Abstammung und auf seine Verdienste um die Polis zur Legitimierung seiner politischen Vorrangstellung verlor in dem Maße an Überzeugungskraft, in dem auch die wohlhabenderen nichtadligen Polisbürger aufgrund ihres Besitzes verstärkt Leistungen für den Staat zu erbringen hatten.

Das geschah vor allem auf dem Gebiet des Kriegswesens. Schon die homerischen Epen kennen eine neue Kampftaktik, die bis zum 7. Jh. v. Chr. überall in Griechenland eingeführt wurde. An die Stelle des adligen Einzelkampfes trat der Kampf in einer festen taktischen Formation, der Phalanx (*phálagx* = Walze). Diese

Schlachtordnung bestand aus tief gestaffelten Reihen von Schwerbewaffneten, die im geschlossenen Verband gegen den Gegner vorrückten. Ausgerüstet waren die Krieger mit Helm, Brustpanzer, Beinschienen, Schwert, Lanze und einem Schild (hoplon), nach dem die Soldaten Hopliten genannt wurden. Da der Aufbau einer Phalanx eine möglichst große Zahl solcher gut ausgerüsteten Krieger erforderte, jeder aber die Kosten für die teure Rüstung selber zu tragen hatte, wurde die Mehrheit der Hopliten aus der Gruppe der wohlhabenderen, nichtadligen Bauern gestellt. Auf deren Unterstützung war die Polis fortan angewiesen. Das stärkte das Selbstbewusstsein dieser nichtadligen Kreise, die nun ihrer Forderung nach politischer Teilhabe größeren Nachdruck verleihen konnten. Auch schon in der Antike besaß die noch bis in die Neuzeit hinein existierende Vorstellung Gültigkeit, derzufolge der Anteil am Kriegswesen auch den Anteil an den politischen Entscheidungsprozessen bestimmte. Der Gleichklang von Wehr- und Staatsordnung war daher ein bestimmender Faktor bei der Umgestaltung der Polisverfassungen in archaischer Zeit.

Die politische Teilhabe wurde nun nicht mehr von der Herkunft, sondern vom Vermögen des Einzelnen und dessen Einsatz für die Polis abhängig gemacht. Damit wurde das gentilistische, an der familialen Abstammung orientierte Herrschaftsprinzip durch eine Timokratie, einer an der *τιμή* (*timé* = Vermögensschätzung, zugleich aber auch Ehre, Ansehen) ausgerichteten Ordnung, abgelöst.

Die Verstaatlichung der Polis. Die Adelspolis hatte sich zur Hoplitenpolis gewandelt. Obgleich hierdurch der Kreis derer, die an der Politik aktiv teilhaben konnten, vergrößert wurde, war man von demokratischen Denkvorstellungen noch weit entfernt. Wichtige Voraussetzungen wurden aber bereits zu dieser Zeit geschaffen. Die Polis wurde zum Bezugspunkt politischen Handelns und damit im eigentlichen Sinne zum Staat. Vieles, was man zuvor noch als private Angelegenheit einzelner Familien und Oikoi betrachtet hatte, wurde nun zu einer öffentlichen Sache und den Regeln der gesamten Bürgergemeinschaft unterworfen.

Die Gesetzgebung. Die gesellschaftlichen und politischen Umbrüche hatten viele Poleis in eine ausweglose Lage gebracht, aus der man sich durch die Bestellung von politischen Schlichtern

zu befreien suchte. Sie wurden *diallaktaí* (»die durch Ausgleich versöhnen«) oder auch *aisymnétai* (»die jedem das ihm Gebührende zuteilen«) genannt. Ihre Aufgabe bestand darin, in der Polis zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und die aus den Fugen geratene Staatsordnung auf eine neue gesicherte Grundlage zu stellen, die von allen akzeptiert wurde. Die Verbindlichkeit des erzielten Ausgleichs wurde dadurch erheblich gesteigert, dass die rechtlichen Normen und gesetzlichen Regelungen erstmals schriftlich fixiert und auch veröffentlicht wurden. Die Abkehr von der mündlichen Tradierung geltenden Rechts machte die Gesetze allen jederzeit zugänglich und sicherte sie so vor einer willkürlichen und beliebigen Auslegung. Diese Rechtssicherheit wurde zu einer wichtigen Voraussetzung für die weitere staatliche Ausgestaltung der Poleis. Das galt auch für die vielen Poleis, die im Rahmen der Kolonisation gegründet wurden.

Die schriftliche Fixierung der Gesetze stellt schon für sich genommen einen entscheidenden Fortschritt in der europäischen Rechtsgeschichte dar, auch wenn weitgehend nur das geltende Recht aufgezeichnet und damit die soziale und politische Ungleichheit innerhalb der Polisgemeinschaft zunächst festgeschrieben wurde. Die Gesetzgebung im antiken Griechenland hat allerdings nie den Abstraktionsgrad und die perfekte Systematik des römischen Rechts erreicht. Die frühen griechische Rechtstexte des 7. und 6. Jh. v. Chr. blieben auf die möglichst präzise Regelung spezifischer Gegenstandsbereiche beschränkt. Die umfassenden Gesetzeswerke, die z. B. Drakon und Solon in Athen, Zaleukos im süditalienischen Lokroi und Charondas in Katane auf Sizilien schufen, erstreckten sich zwar auf fast alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens, aber auch sie blieben auf konkrete Einzelfälle bezogen. Nicht zuletzt die Vielstaatlichkeit der griechischen Welt hat einer stärkeren Systematisierung und Vereinheitlichung des griechischen Rechts immer entgegenge wirkt.

Die Kolonisation

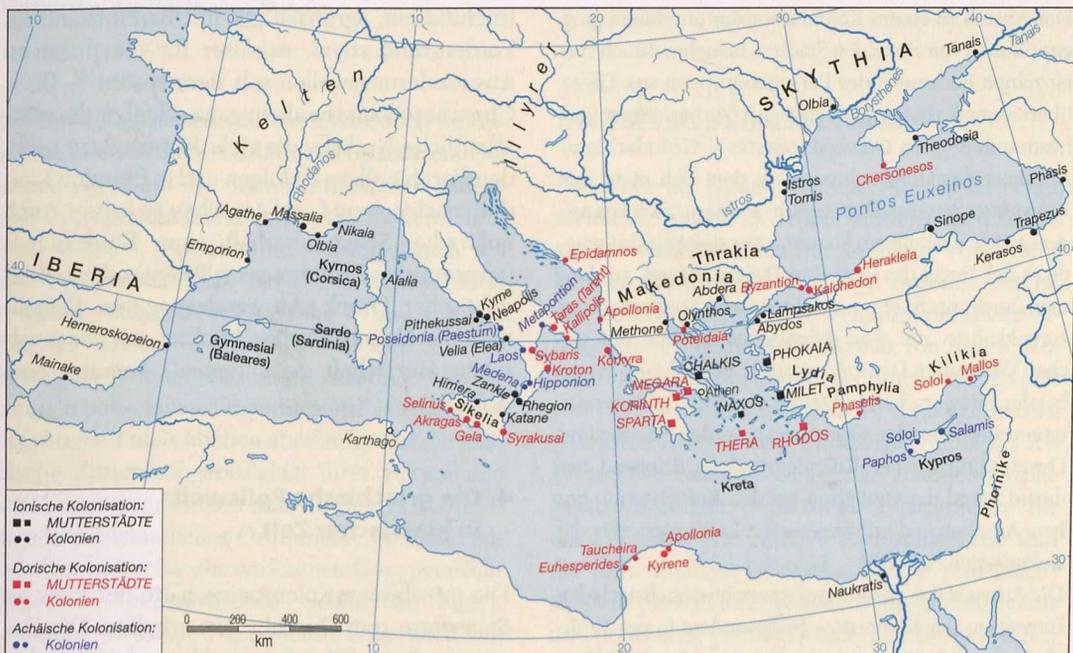
Vom 8. bis 6. Jh. v. Chr. wurden in fast allen Teilen des Mittelmeer- und des Schwarzmeergebietes sehr viele neue Poleis gegründet. Die Ausbreitung der noch im Entstehen begriffenen Staats-

form, die nun immer wieder aufs Neue erprobt wurde und sich bewähren musste, trug erheblich zur ihrer Stabilisierung auch im griechischen Mutterland bei. Die Poliswelt gelangte eigentlich erst durch die Kolonisation nicht nur räumlich, sondern auch strukturell zur vollen Entfaltung. Anfänge und Verlauf, Ursachen und Hintergründe dieser sich über mehr als 300 Jahre hinziehenden Entwicklung waren sehr vielfältig.

Anfänge. In der ersten Phase der griechischen Kolonisation im 8. Jh. v. Chr. lag die führende Rolle bei den Städten Chalkis und Eretria auf der Insel Euböa. Sie hatten nicht nur die frühesten Kolonien in Italien (Pithekussai auf Ischia, Kyme) und auf Sizilien (Naxos) sowie in der nördlichen Ägäis (Chalkidike) gegründet, sondern zuvor bereits Handelsniederlassungen auch an der phönizischen Küste (Al Mina an der Mündung des Orontes) angelegt. Die engen Verbindungen zu den Phönikern, die bis ins 11. Jh. v. Chr. zurückreichten, hatten die Wege gebahnt, auf denen sich die Griechen schon seit dem 9. Jh. v. Chr. zunehmend eigenständiger zu bewegen lernten. Anfänglich geschah dies durchaus noch im friedlichen Miteinander. Die Intensivierung der Han-

delskontakte insbesondere mit den rohstoffreichen Gebieten im westlichen Mittelmeer (z. B. Etrurien) lag in beiderseitigem Interesse. Die Situation änderte sich jedoch, als im ausgehenden 8. Jh. v. Chr. zunächst die euböischen Städte, dann aber auch viele andere Poleis begannen, anstelle einzelner Handelsniederlassungen in rascher Folge vielerorts dauerhaft Siedlungen mit einem entsprechenden Umland anzulegen. Die Phöniker und auch die Etrusker sahen ihre eigenen Belange berührt und versuchten, den griechischen Einfluss einzudämmen. In der Folge gingen daher auch die Phöniker dazu über, eigene feste Niederlassungen zu gründen. Diese behielten allerdings stets den Charakter von Handelsstützpunkten und Faktoreien und wurden – von Karthago abgesehen – nicht zu eigenständigen Staatswesen wie die griechischen Kolonien.

Koloniegründungen. Am Ende des 8. Jhs. v. Chr. übernahmen Korinth, Megara und Achaia sowie das kleinasiatische Milet die Führungsrolle bei der Kolonisation. Bald darauf eiferten ihnen viele weitere Städte nach und sogar die Kolonien gründeten ihrerseits wieder neue Poleis. Allein Milet soll angeblich die Gründung von 90 Tocht-



Die griechische Kolonisation



Die Pythia von Delphi antwortet einem Ratsuchenden. Trinkschale. Um 440 v. Chr. Ø 32 cm. Berlin, Antikensammlung

erstädte betrieben haben. Durch diese zweite große Siedlungsbewegung der nachmykenischen Zeit war die griechische Polis zu einem dominanten Element der antiken Mittelmeerwelt geworden.

Der Anstoß zu einem Kolonisationsunternehmen ging gewöhnlich von einzelnen Städten, manchmal auch von einzelnen Personen oder Personengruppen aus. Diese übernahmen die organisatorische Vorbereitung und bestimmten einen *Oikisten* (*oikistés* = Gründer) zum Anführer des Unternehmens, an dem sich nicht nur Einwohner aus der Mutterstadt, sondern auch aus anderen Poleis beteiligen konnten. Vor der Ausfahrt wurde in der Regel das Orakel in Delphi befragt, zu dem man auch nach einer erfolgreichen Stadtgründung zurückkehrte, um dem delphischen Apollon mit reichen Weihgaben Dank abzustatten. Da auf diese Weise bei der Priesterschaft in Delphi eine Fülle an Informationen zusammenkam, deren man bei der Planung und Durchführung einer Koloniegründung dringend bedurfte, stand das Heiligtum bei den Kolonisten in hohem Ansehen und erfüllte eine Art Leitfunktion für die Kolonisation (s. S. 70).

Die Auswahl der Siedlungsplätze richtete sich nach den Interessen der Kolonisten. Insbesondere in der Frühphase der Kolonisation waren Orte mit günstigen Handelsverbindungen sowohl zur See wie auch ins Binnen-

land gefragt. Insgesamt überwog aber die Anlage von Ackerbaukolonien, für die die fruchtbaren Landstriche vor allem in Süditalien und auf Sizilien (*Magna Graecia*) und rund um das Schwarze Meer bevorzugt wurden. Die neuen Städte wurden sehr rational geplant und nach einem regelmäßigen schachbrettartigen Muster errichtet (s. S. 188). Das umliegende Ackerland wurde parzelliert und in gleichmäßig aufgeteilte Landlose (*klaroi*) an die Siedler vergeben.

Bei der Ausgestaltung der staatlichen Ordnung in den Kolonien (*apoikiai*) stand die Mutterstadt (*metrópolis*) Pate; von ihr wurden die institutionellen Strukturen, die Kulte und viele Sitten und Gebräuche übernommen. Dennoch war die Tochterstadt ein von der Mutterstadt politisch unabhängiger und eigenständiger Staat. Das unterscheidet diese Poleis grundsätzlich von den Apoikien, die im ausgehenden 6. und im 5. Jh. v. Chr. von den Athenern gegründet wurden und deren Bewohner (*klerúchoi*) attische Bürger blieben.

Ursachen. Die Frage, warum die Griechen ihre angestammte Heimat verließen, lässt viele Antworten zu. Abenteuerlust, Entdeckerfreude und der Wille zur Ausweitung eigener Machtbereiche mögen hierzu ebenso beigetragen haben wie Handelsinteressen; denn die Auswahl der meisten Siedlungsplätze zeigt, dass die Suche nach fruchtbarem, agrarisch gut nutzbarem Land im Vordergrund stand. Auslöser für die massiven Auswanderungswellen seit dem späten 8. Jh. v. Chr. war jedoch vor allem ganz offenbar die wirtschaftliche Notlage, die viele Bauern dazu trieb, den Fernhändlern zu folgen und in fremden Ländern nach neuem Land Ausschau zu halten. Auch politischer Streit innerhalb einer Bürgerschaft (spartanische Gründung von Tarent) oder außenpolitischer Druck (Auswanderung von Bewohnern des kleinasiatischen Phokaia, um der persischen Herrschaft zu entgehen) konnten eine Rolle spielen.

4. Die griechische Poliswelt in klassischer Zeit

Die griechische Kolonisation hatte der Polis als Staatsform zum Durchbruch verholfen. Die Dominanz dieser Staatsform in klassischer Zeit darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in wei-



Verfassung des Bötischen Bundes

ten Bereichen der griechischen Welt auch weiterhin andere staatliche Ordnungen existierten. Das waren vor allem die Stammesstaaten in Mittel- und Nordgriechenland (z. B. Akarnanien, Aitolien, Böotien, Epirus) und teilweise auch auf der Peloponnes (z. B. Arkadien, Achäa). Hier zeichnete sich erst im Laufe des 5. und 4. Jhs. v. Chr. ein verstärkter Wandel ab. Es kam zur Auflösung überkommener stammesstaatlicher Strukturen in polismäßige Organisationsformen. Diese neuartigen Poleis blieben aber aufgrund der ethnische Zusammengehörigkeit ihrer Bürger eng miteinander verbunden und wurden zur Grundlage bundesstaatlicher Ordnungen, die dann zumindest zeitweise ein wirksames Gegengewicht gegen die hellenistischen Großreiche bilden konnten. Strukturell gründeten aber auch die griechischen Bundesstaaten auf dem Organisationsprinzip der Poleis.

Die Polis als politischer Raum

Die Polis als Staatsform war für die Griechen nicht eine abstrakte Größe, sondern die lebendige Gemeinschaft ihrer Bürger. Diese Vorstellung kommt schon in der offiziellen Bezeichnung einer Polis zum Tragen. In den antiken Staatsverträgen und Urkunden ist niemals von Athen, Korinth oder Rhodos die Rede, sondern stets nur von den Athenern (Athenaioi), den Korinthern (Korinthioi) oder den Rhodiern (Rhodioi). Als Personalverband waren aber auch andere antike Staatsordnungen organisiert. Wesentlicher für die Polis war ihre relative Kleinräumigkeit und die zahlenmäßige Überschaubarkeit und insbesondere die Identität von Siedlungsgemeinschaft und politischer Gemeinschaft. Die Bürger waren nicht eingebunden in ein weiträumiges und abgestuftes politisches Herrschaftssystem; den direk-

ten und einzigen Bezugspunkt für ihr politisches Handeln bildete der eigene, unmittelbare Lebensraum. Auch das kommt in der Namengebung zum Ausdruck, denn die Politen benannten sich nach dem Ortsnamen des städtischen Zentrums ihrer Polis (z. B. Athenaios). Für den auch geographisch klar umrissenen Raum einer Polis beanspruchten die Bürger volle außenpolitische Freiheit (*eleuthería*) und eine uneingeschränkte Möglichkeit zur Gestaltung der inneren Ordnung (*autonomía*). Nur wenige Poleis konnten allerdings dieses Ideal für sich verwirklichen. Angesichts der engen machtpolitischen Verflechtungen und Abhängigkeiten in den zwischenstaatlichen Beziehungen war es um die Freiheit und Autonomie und auch um die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die *Autarkie* (*autárkeia*), gerade der kleineren Poleis oft schlecht bestellt.

Aus dem Prinzip der Autonomie ergibt sich zwangsläufig, dass die Polis als Staatsform mit keiner bestimmten Verfassungsform fest verbunden war. Die Entstehung der Polis war eigentlich sogar die Voraussetzung für die Herausbildung unterschiedlichster Verfassungen; bot sie doch den geeigneten Raum, verschiedene Formen politischer Herrschaft zu entwickeln und zu erproben. Daher findet sich in den Poleis der klassischen Zeit das gesamte Spektrum verfassungstypologischer Erscheinungsformen – von der Monarchie und Tyrannis über die Aristokratie und Oligarchie bis hin zur Demokratie.

Die Polis als geographischer Raum

Die Zahl der Poleis in klassischer Zeit dürfte mehr als 800 betragen haben. So groß ihre Zahl war, so unterschiedlich war auch ihr äußeres Erscheinungsbild. Allen Poleis gemeinsam war eine prinzipiell gleiche Binnenstruktur des Siedlungsraumes. Jede Polis verfügte nämlich über ein fest umgrenztes Territorium mit einem Siedlungszentrum, das zugleich deren kultisches und administratives Zentrum war. Oft bestand das Staatsgebiet nur aus einer einzigen städtischen Siedlung mit dem dazu gehörigen Umland, in dem es allenfalls noch einige einzelne Bauernhöfe gab, das aber im Übrigen von den Bewohnern aus der Stadt landwirtschaftlich genutzt wurde. Größere Polisterritorien umfassten neben dem



Grabstele des Ktesilaos und der Theano. E. 5. Jh. v. Chr. Athen, Nationalmuseum

urbanen Zentrum noch weitere Siedlungsplätze, die ebenfalls durchaus ein (klein-) städtisches Format erreichen konnten, aber eben nicht als politischer Vorort fungierten; diesen Subzentren konnten Teile der administrativen Aufgaben der Gesamtpolis übertragen werden (so z. B. die Funktion der attischen *Demen*).

In der Regel war das Staatsgebiet einer Polis nicht größer als ca. 50–100 km² und damit kleiner als das Stadtgebiet der meisten deutschen Großstädte. Größere Poleis erreichten einen Umfang von mehreren 100 km² und einige wenige bis zu 1000 km². Eine Ausnahme bildete das Territorium der Polis Athen, das sich nicht nur über ganz Attika (einschließlich Salamis) erstreckte, sondern zeitweise auch noch die Inseln Lemnos, Imbros und Skyros umfasste. Mit über 2600 km² (ohne die Inseln) entsprach das athenische Staatsgebiet fast genau der Größe des heutigen Staates Luxemburg.

Außergewöhnlich war auch die Bevölkerungszahl Athens in klassischer Zeit mit über 300 000 Menschen. Hiervon waren nur ungefähr die Hälfte athenische Bürger mit ihren Familien; von diesen besaßen wiederum nur die männlichen Vollbürger politische Rechte (s. S. 57). Deren Zahl dürfte im 5. Jh. v. Chr. zwischen 30 000 und 45 000 und im 4. Jh. v. Chr. zwischen 20 000 und 30 000 geschwankt haben. Hinzu kam eine überaus große Zahl von Sklaven (ca. 100 000) und Fremden. Aber nur in den wirtschaftlich und politisch herausragenden Poleis gab es einen so hohen Anteil von Nichtbürgern an der Gesamtbevölkerung. Im Allgemeinen dürften die Einwohnerzahlen der Poleis zwischen einigen Hundert und bis zu 5 000 geschwankt haben.

Nicht alle Poliszentren entsprachen in ihrem Erscheinungsbild den heutigen Vorstellungen von Urbanität. Zwar waren die meisten von ihnen durch Stadtmauern geschützt und verfügten über die wichtigsten administrativen Einrichtungen (Agorá als Versammlungs- und Marktplatz, Rats- und Magistratsgebäude, Archive, zentrale Kultgebäude, Theater); an die städtebauliche Pracht großer Poliszentren wie in Athen, Korinth, Milet, Rhodos oder Syrakus reichten sie aber nicht heran. Mancher zentrale Vorort einer Polis war kaum mehr als ein befestigtes Dorf mit einer Ansammlung von privaten und öffentlichen Gebäuden; aber auch ein solches Dorf war die politische Mitte einer Polis, deren Bewohner darauf bedacht waren, die Freiheit und Autonomie ihres Staates gegen alle Angriffe von außen zu verteidigen.

Zwischenstaatliche Beziehungen

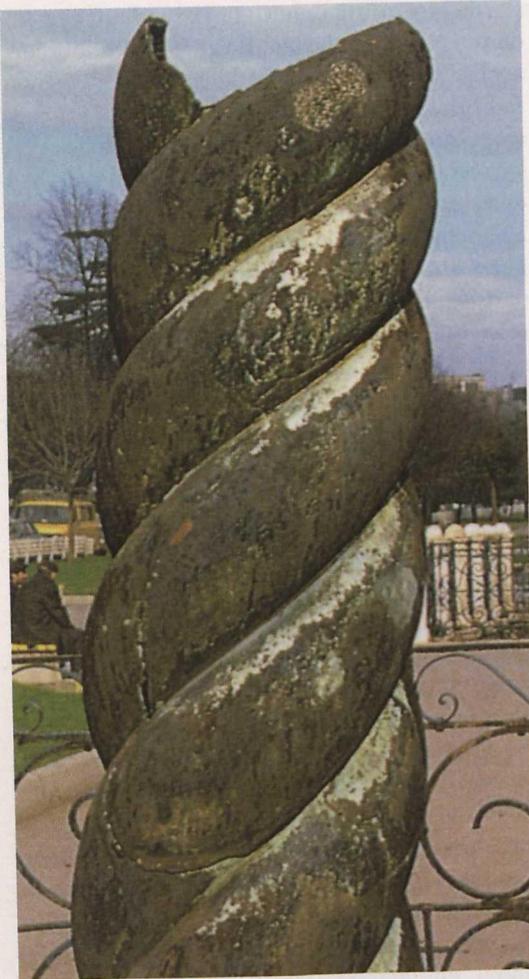
Zwischenstaatliche Rechtshilfeverträge. Der staatliche Partikularismus zwang die Griechen schon früh, den zwischenstaatlichen Verkehr auf geregelte Grundlagen zu stellen, um die Gefahr dauernder Kriege wenn schon nicht zu beseitigen, so doch wenigstens einzudämmen. Schon in den homerischen Epen war die Gastfreundschaft, die vor allem die Adligen weit über die Grenzen ihres Oikos und ihrer Polis hinaus miteinander verband, festen Regeln und Verhaltensnormen unterworfen, auf deren Einhaltung sehr genau geachtet wurde. Die Institutionalisierung des Staates bedingte dann auch eine stärkere Institutionalisierung der Formen des zwischen-

staatlichen Austausches. Insbesondere ging es darum, die rechtlichen Belange eines Bürgers auch außerhalb des Rechtskreises seiner eigenen Polis zu schützen und durchsetzungsfähig zu machen, zumal es kein allgemein verbindliches Völkerrecht gab. Zu diesem Zweck wurden zwischen einzelnen Poleis Rechtshilfeverträge (symbolaí) abgeschlossen, die die persönliche Sicherheit eines Bürgers im Ausland schützten und den wirtschaftlichen Austausch zwischen den Poleis erleichterten. Dem Fremdenschutz diente ursprünglich auch das Asylrecht (asylía) Schutz vor dem plündern (sylán), das sich dann in hellenistischer Zeit zu einem Schutzrecht für Heiligtümer und Städte gegen willkürliche Übergriffe fremder Mächte entwickelte.

Proxenie und Schiedsgerichtsbarkeit. Da es keine ständigen Vertretungen auswärtiger Staaten gab, bedienten sich auch die Poleis des Instruments der Gastfreundschaft (proxenia). Ein Bürger, der einer fremden Polis freundschaftlich verbunden war, wurde von dieser offiziell zum Gastfreund (próxenos) ernannt, um deren Interesse in seiner Heimatpolis zu vertreten. So war z. B. der führende athenische Politiker Kimon, der Sohn des Miltiades, Proxenos der Spartaner in Athen. Die Aufgaben eines Proxenos sind mit denen eines heutigen Honorarkonsuls durchaus zu vergleichen.

Zwischenstaatliche Konflikte wurden häufig durch ein Schiedsverfahren beigelegt, bei dem sich die Poleis der Entscheidung eines Richterkollegiums unterwarfen, das von den Konfliktparteien im gegenseitigen Einvernehmen bestellt wurde. Die Schiedsrichter stammten in der Regel aus unbeteiligten, oft aber mit den streitenden Parteien befreundeten Staaten.

Amphiktyonien. Der Bildung staatenübergreifender Zusammenschlüsse kam in den zwischenstaatlichen Beziehungen eine besondere Bedeutung zu. Schon in früharchaischer Zeit vereinigten sich benachbarte Stämme und Poleis um ein gemeinsames zentrales Heiligtum zu sogenannten Amphiktyonien (von amphiktýones = Umwohner, Nachbau des zentralen Kultes). Die Aufgaben dieser Amphiktyonien erschöpften sich jedoch nicht in der Pflege eines gemeinsamen Kultes; vielmehr verpflichteten sich die Mitglie-



Schlangensäule in Istanbul mit den Mitgliedern des Hellenenbundes. In Delphi nach 479 v. Chr. aufgestellt

der, die politisch unabhängige Staaten blieben, in ihren durch Eide bekräftigten Übereinkünften, auch im Konfliktfall bestimmte Regeln im zwischenstaatlichen Miteinander einzuhalten, um wenigstens die Existenzgrundlagen aller Amphiktyonen sicherzustellen.

In nachmykenischer Zeit – wohl im 9./8. Jh. v. Chr. – kam es zum Zusammenschluss mittelgriechischer Stämme mit dem Demeterheiligtum bei Anthela (in der Nähe der Thermopylen) als kultischem Zentrum. Erst später, wohl im 8./7. Jh. v. Chr., kam das Apollonheiligtum in Delphi hinzu. Obgleich Delphi dann die größere Prominenz erlangte, hatte Anthela als weiterer

kultischer Mittelpunkt Bestand. Der Kreis der Amphiktyonen blieb zunächst auf Mittelgriechenland beschränkt; später waren auch Athen und Sparta vertreten. In hellenistischer Zeit nutzten die makedonischen Könige und die Aitoler und schließlich auch die Römer die Amphiktyonie als Instrument ihrer Machtpolitik.

Staatenbünde. Eine andere Form eines staatenübergreifenden Zusammenschlusses waren die Symmachien (*symmachia* = »Kampfgemeinschaft«), die vorrangig militärische Ziele verfolgten. Eine Symmachie konnte defensiv ausgerichtet sein und der Abwehr eines gemeinsamen Feindes dienen; sie konnte aber auch auf die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges abzielen. Die Zweckbestimmung sowie die oft sehr präzise Regelung der Beistandsverpflichtungen und der Verteilung der militärischen Kompetenzen und Führungsaufgaben wurde vertraglich festgelegt und von den Bündnispartnern beieidet.

Ein typisches Beispiel für eine solche Symmachie war die Gründung des Hellenenbundes im Jahre 481 v. Chr., als sich ein Teil der griechischen Festlandsstaaten unter der Führung Spartas und Athens zu einem Militärbündnis zusammenschloss, um gemeinsam den Angriff der Perser abzuwehren. Symmachialer Bündnisformen bedienten sich auch die makedonischen Könige Philipp II. und Alexander der Große, um die griechischen Poleis zur Teilnahme am Kriegszug gegen Persien zu bewegen.

Symmachieverträge wurden aber auch zur Grundlage großräumiger Bündnisssysteme, auf denen die Vormachtstellung einzelner Staaten im griechischen Raum beruhte. Durch den Abschluss jeweils zweiseitiger Beistandsvereinbarungen und deren Bündelung in einer Hand konnte eine auf Vorherrschaft drängende Polis ihre Führungsrolle absichern (»hegemoniale Symmachie«). Die Verträge wurden ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen und enthielten mit der Verpflichtung, »die gleichen Freunde und Feinde zu haben«, eine nur sehr allgemeine Zweckbindung, die der jeweiligen Führungsmacht einen großen außenpolitischen Handlungsspielraum einräumte. Teilweise wurden auch Regelungen nichtmilitärischer Angelegen-



Modell eines attischen Bauernhofs

heiten (so die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wirtschaft) in die Verträge einbezogen, so dass sich die Einflussmöglichkeiten einer Führungsmacht auf die Bündnispartner noch erhöhten.

Der Peloponnesische Bund. Die Spartaner waren nach einer langen Phase der territorialen Eroberungen und der Expansion ihres Staatsgebietes in der Mitte des 6. Jhs. v. Chr. dazu übergegangen, die weitere Ausdehnung ihrer Macht- und Einflussphäre durch den Aufbau einer hegemonialen Symmachie zu betreiben. Dieser gehörten im 5. Jh. v. Chr. alle Staaten der Peloponnes mit Ausnahme von Argos und Achaia an (daher »Peloponnesischer Bund«). Nach dem Ende des Peloponnesischen Krieges erstreckte sich dieses Bündnis system zeitweise sogar über weite Teile Mittelgriechenlands. Die hegemoniale Stellung Spartas kam bereits in der antiken Bezeichnung des Peloponnesischen Bundes zum Ausdruck: *hoi Lakedaímónioi kai hoi sýmmachoi* = »die Lakedaímonier (= die Spartaner) und die Bundesgenossen«. Obgleich die politische Unabhängigkeit der Bündner ausdrücklich zugesichert wurde, blieb sie doch eingeschränkt durch die vertraglich fixierte Freund-Feind-Klausel, deren Auslegung

letztlich den Spartanern vorbehalten war. In der Bundesversammlung, die nicht regelmäßig, sondern nur fallweise zusammentrat, hatte jede Polis unabhängig von ihrer Größe nur eine Stimme. Formal betrachtet war dieses Prinzip der »Poleis mit gleichem Stimmrecht« ein Ausdruck der Unabhängigkeit und Gleichheit aller Bündner. In Wirklichkeit war es aber für die Spartaner ein entscheidendes Machtinstrument zur Sicherung der eigenen Vormachtstellung. Da nämlich die Bundesbeschlüsse bindende Mehrheitsbeschlüsse waren, konnten sie durch Beeinflussung der vielen kleinen, von ihnen abhängigen Mitgliedsstaaten die mächtigeren Bündner – Mittelmächte wie etwa Korinth, Tegea oder Mantinea – bei den Abstimmungen majorisieren.

Der Delisch-Attische Seebund. Nach dem Ende der Perserkriege schlossen die Athener 478/7 v. Chr. mit zahlreichen Poleis an der kleinasiatischen Küste und auf den vorgelagerten Inseln zweiseitige, zeitlich unbefristete Symmachieverträge. Auf der Basis dieser Verträge wurde ein fast die gesamte Ägäiswelt umfassendes Bündnis system aufgebaut, das in seinen Grundstrukturen dem Peloponnesischen Bund zwar ähnelte, aber weitaus festere Organisationsformen aufwies. Das

Rückgrat dieses Bundes bildeten die Mitgliedsbeiträge, die von den Bündnern regelmäßig – und nicht wie im Peloponnesischen Bund nur im Kriegsfall – in eine Bundeskasse einzuzahlen waren; Diese wurde von 10 athenischen Schatzmeistern verwaltet. Da die Gelder vornehmlich für den Bau und den Unterhalt einer gemeinsamen Flotte vorgesehen waren, waren die Staaten, die eigene Schiffskontingente stellen konnten, von den Zahlungen ausgenommen. Im Laufe der Zeit zogen die Athener den Flottenbau aber immer mehr an sich, so dass sie schließlich allein dafür verantwortlich waren und alle Bündner nur noch die Gelder und zum Teil auch die Mannschaften beizusteuern hatten. Die Summe der Jahresbeiträge belief sich auf 460 Talente (ca. 12 000 kg Silber), was mehr als 5 Millionen Tageslöhnen eines athenischen Handwerkers entsprach. Die Bundeskasse wurde im Apollonheiligtum auf Delos deponiert. Hier im Kultzentrum aller ionischen Griechen tagte auch die Bundesversammlung, in der jeder Mitgliedsstaat über eine Stimme verfügte, faktisch aber Athen – wie Sparta im Peloponnesischen Bund – von Anfang an dominierte. Dem entspricht auch die offizielle Benennung dieses heute als »Delisch-Attischer Seebund« bezeichneten Bündnissystems: *hoi Athenaiotai kai hoi symmachoi* = »die Athener und die Bundesgenossen«.

454 v. Chr. veränderten die Athener die Organisationsstrukturen des Seebundes grundlegend. Die Bundeskasse wurde von Delos nach Athen verlagert und unter den Schutz der Stadtgöttin Athena gestellt. Gleichzeitig wurde die Bundesversammlung in Delos aufgelöst und das alleinige Entscheidungsrecht in allen Bundesangelegenheiten auf die athenische Volksversammlung übertragen. Athen wurde auch zum Gerichtsort für alle schwerwiegenden Verbrechen, die im Bundesgebiet begangen wurden und per Gesetz wurde das Maß- und Gewichtssystem im gesamten Bundesgebiet vereinheitlicht. Auch in die inneren Staatsangelegenheiten ihrer Bündner griffen die Athener mit immer rigideren Mitteln ein (Aufsichtsbeamte, Besatzungstruppen und dergleichen). Der Delisch-Attische Seebund wandelte sich zusehends in ein attisches Seereich. Mit der Niederlage Athens im Peloponnesischen Krieg 404 v. Chr. fand diese Entwicklung ein abruptes Ende.

Der Zweite Attische Seebund. Ein Jahrhundert nach der Gründung des ersten Seebundes unternahm die Athener 378 v. Chr. erneut den Versuch, durch die Bündelung zweiseitiger symmachialer Verträge ein ein-

heitliches und umfassendes Bündnissystem zu formen. Das geschah allerdings in bewusster Abkehr von den Herrschaftsprinzipien des ersten Seebundes. Ausdrücklich wurden jedem Bündnispartner Freiheit und Autonomie zugesichert und die territoriale Integrität seines Staatsgebietes garantiert. Das zentrale Beschlussorgan war ein Bundesrat (*Synhédrion*), in dem jeder Mitgliedsstaat eine Stimme hatte, in dem Athen selbst aber nicht vertreten war; vielmehr musste über die Beschlüsse dieses Bundesrates in der athenischen Volksversammlung zusätzlich beraten werden. *Synhédrion* und athenische Volksversammlung stimmten also getrennt ab, waren aber in ihren Beschlüssen voneinander abhängig. Dieses Verfahren sicherte den Bündnern ein gewisses Maß an Eigenständigkeit, ohne jedoch letztlich die Vorrangstellung Athens ernsthaft in Frage zu stellen. Obgleich dem »Zweiten Attischen Seebund« zunächst ein außerordentlicher Erfolg beschieden war, scheiterte auch er, da die Athener in den 60er Jahren des 4. Jh. v. Chr. wieder in die Bahnen ihrer alten Herrschaftspolitik zurückschwenkten.

Koiné Eiréne. Die symmachialen Bündnissysteme der klassischen Zeit scheiterten immer wieder an der unüberbrückbaren Kluft zwischen dem Beharren der Einzelstaaten auf Freiheit und Autonomie und dem Streben mancher Poleis nach einer unbedingten Vormachtstellung. Erfolglos blieben aus diesen Gründen auch alle Versuche, im 4. Jh. v. Chr. auf der Grundlage des Prinzips der einzelstaatlichen Autonomie eine die gesamte griechische Poliswelt umfassende allgemeine Friedensordnung (*koiné eiréne* = »gemeinsamer Frieden«) zu schaffen. Alle Versuche, diese auch in der griechischen Rhetorik mit Nachdruck propagierte Idee zu verwirklichen, verliefen jeweils schon nach wenigen Jahren in Sande.

Isopolitie und Sympolitie. Eine besondere, allerdings erst in hellenistischer Zeit übliche Form zwischenstaatlicher Beziehungen war die – oft gegenseitige – Verleihung des Bürgerrechts einer Polis an eine andere Polis (*isopoliteía* = »gleiches Bürgerrecht«). Durch eine solche Ehrung, die der freundschaftlichen Verbindung zweier Poleis Ausdruck verleihen sollte, wurden die Bürger der mit der Isopolitie ausgezeichneten Polis den Bürgern der anderen Polis rechtlich gleichgestellt und im Falle einer Übersiedlung in den dortigen Bürgerverband aufgenommen. An Einzelperso-

nen wurde die Isopolitie auch schon in klassischer Zeit verliehen.

Während im Rahmen einer Isopolitie die staatliche Unabhängigkeit der Vertragspartner erhalten blieb, wurde diese durch eine Sympolitie (*sympolitía* = »gemeinsames Bürgerrecht«) aufgehoben. Eine Sympolitie war die vertragliche Grundlage für den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Staaten zu einer neuen politischen Einheit. Schon in klassischer Zeit nutzten meist benachbarte Poleis dieses Mittel, um die eigene Machtposition gegenüber Drittstaaten zu stärken. Die urbanen Zentren blieben in der Regel bestehen und behielten teilweise noch eingeschränkte autonome Rechte innerhalb der durch die Sympolitie neu geschaffenen Polis. Bei einem *Synoikismos* (*synoikismós* = »Zusammensiedlung«) wurden die alten Siedlungseinheiten aufgelöst und die Bewohner der durch die Sympolitie vereinten Poleis in ein neues städtisches Zentrum umgesiedelt (z. B. Elis, Mantinea, Megalopolis, Rhodos).

Bundesstaaten. Die politische Landkarte Griechenlands im 3. Jh. v. Chr. ist ein Abbild des tiefen politischen Wandels. Das griechische Mutterland hatte sich von einer Welt zahlloser, auf die eigene Autonomie sorgfältig bedachter Einzelstaaten in eine Welt von Bundesstaaten verwandelt. Fast alle ehemals eigenständigen Poleis waren Mitglieder eines bundesstaatlichen organisierten Verbandes geworden.

Der Bogen reichte vom Epirotischen und Thessalischen Bund im Norden über den Akarnanischen, den Bötischen und den Euböischen Bund bis hin zum Bund der ägäischen Inselstaaten (Nesiotenbund); die dominierenden Mächte in der hellenistischen Zeit waren der Aitolische Bund in Mittelgriechenland und der Achäische Bund auf der Peloponnes.

Die Bundesstaaten waren aber nicht ein Phänomen erst der hellenistischen Zeit. Ihre Anfänge reichten ins 5. und 4. Jh. v. Chr. zurück. Vor allem an den Randzonen der Polswelt – in Achaia, Aitolien und Akarnanien und besonders früh in Bötien – entwickelten sich neuartige Staatengebilde, die im Hinblick auf die Organisation des zwischenstaatlichen Miteinanders der Poleis zukunftsweisende Formen aufwiesen. Die Schaf-

fung föderativer Staatsstrukturen bot neue Möglichkeiten, die offenkundigen Schwächen der Vielstaatenwelt Griechenlands zu überwinden, da sie die Eigeninteressen der Poleis und die Erfordernisse polisübergreifender Politik in Einklang zu bringen versprochen. Schon in klassischer Zeit waren Bundesstaaten wie der Arkadische, der Bötische und der Chalkidische Bund neben den Poleis ein bedeutender politischer Faktor.

Die Bundesstaaten waren geprägt von dynamischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Poleis und der Zentralgewalt. Aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen hatten die Gliedstaaten einen Teil ihrer eigenstaatlichen Kompetenzen auf die Bundesebene übertragen und in die Verfügungsgewalt des gesamten Bundes gestellt. Das betraf vor allem Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik, aber auch große Bereiche der Gesetzgebung und der Rechtssprechung. Die Kompetenzbereiche des Bundes und der Gliedstaaten waren nicht immer voneinander getrennt, sondern konnten durchaus – wie auch in modernen Bundesstaaten – in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander stehen und bedurften dann einer wechselseitigen Abstimmung. Wie in den einzelnen Gliedstaaten gab es auf der Bundesebene eigene Magistrate und Entscheidungsorgane (Bundesversammlung und Bundesrat). Die Mitwirkung jedes Bürgers an den Entscheidungen auf der Bundesebene wurde dadurch garantiert, dass er zusammen mit dem Erwerb des Bürgerrechts eines Gliedstaates immer auch das Bundesbürgerrecht erhielt (»doppeltes Bürgerrecht« als besondere Form einer Sympolitie). Die Bundesversammlungen, an denen alle Bürger teilnehmen konnten, verloren angesichts der Größe vieler Bundesstaaten im Laufe der Zeit vielfach gegenüber den Bundesratsgremien an Bedeutung, in denen die Gliedstaaten proportional zu ihrer Größe durch Abgeordnete vertreten waren.

So wurde bereits in der Antike das bundesstaatliche Prinzip mit den Ideen von Proportionalität und Repräsentative verbunden, die heute zu den Grundgedanken des modernen Parlamentarismus gehören.

Zu den besonders frühen und zugleich auch besonders gut dokumentierten Beispielen einer bundesstaatli-

chen Ordnung zählt der Böötiſche Bund, zu dem ſich zwiſchen 447 und 386 v. Chr. alle Poleis Böötiens zuſammengeſchloſſen hatten. Die detaillierte zeitgenöſſiſche Beſchreibung der böotiſchen Bundesverfaſſung im Geſchichtswerk der *Helleniká von Oxyrhýnchos* vermittelt das Bild eines klar gegliederten und die Zuſtändigkeitsbereiche von Zentralgewalt und Gliedſtaaten deutlich abgrenzenden Staatsaufbaus. Die böotiſchen Poleis waren in 11 gleich große Diſtrikte eingeteilt; größere Poleis bildeten mit den von ihnen abhängigen Gemeinden 2 bzw. 4 Diſtrikte. Die Poleis wurden nach dem Prinzip der Proportionalität zur Zahlung von Bundesbeiträgen herangezogen und an den Führungſämtern und den Bundesorganen (Bundesrat, Heeresorganisation) beteiligt (ſ. Karte S. 33).

Gesellschaftliche Ordnung

Die Bevölkerungsstruktur jedes antiken Staatswesens war durch die prinzipielle Trennung von Freien und Unfreien gekennzeichnet. Der Rechtsstatus der Unfreien (Sklaven, ſpartaniſche Helóten) war klar fixiert; innerhalb des freien Teils der Bevölkerung wurde hingegen rechtlich noch weiter differenziert zwiſchen den Bürgern und ihren Familien, den freigelassenen Sklaven und den Fremden, bei denen wiederum zwiſchen Fremden, die für eine längere Zeit in einer Polis anſäſſig waren (Metóken), und Fremden, die ſich nur kurzfristig in einer Polis aufhielten (Xénoi) unterschieden wurde. Der jeweilige Rechtsstatus bestimmte aber nicht zwingend auch den Sozialstatus. So konnten Fremde und Freigelassene und ſogar Sklaven in höherem geſellschaftlichen Anſehen ſtehen als mancher freie Bürger.

Das Bürgerrecht. Unerläſſliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Bürgerverband einer Polis war der Beſitz eines entsprechenden Bürgerrechts. In archaiſcher Zeit erfolgte die Erteilung des Bürgerrechts noch relativ unreguliert und wurde auch an Fremde recht großzügig vergeben. Mit der fortschreitenden rechtlichen Ausgestaltung der Polis wurde auch der Erwerb des Bürgerrechts ſtärker reglementiert und vorwiegend von der Herkunft abhängig gemacht. Wie in Athen ſeit dem Bürgerrechtsgesetz des Perikles (451 v. Chr.) hatte auch in den meiſten anderen griechiſchen Staaten der klaſſiſchen Zeit nur derjenigen Anſpruch auf das Bürgerrecht, deſſen

beide Elternteile ebenfalls ſchon das Bürgerrecht beſaßen. Nur in Ausnahmefällen und nach entſprechenden Beſchlüſſen der Bürgerschaft konnte als beſondere Ehrung das Bürgerrecht auch an fremde Einzelpersonen oder Gruppen und ſogar an die geſamte Bürgerschaft einer anderen Polis verliehen werden (Iſopolitie).

Da der Nachweis der Abſtammung ein entſcheidendes Kriterium für den Erwerb des Bürgerrechts war, wurden in den Poleis Bürgerverzeichniſſe geführt, die ſtrengen Kontrollen unterlagen und von Zeit zu Zeit auch einer Generalreviſion unterzogen wurden. So führte eine Überprüfung der atheniſchen Bürgerliſten 445/4 v. Chr. zur Streichung von 5000 Eintragungen. Darüber hinaus ſtand es jedem Bürger jederzeit frei, eine Klage wegen Verletzung des Bürgerrechtsgesetzes zu erheben.

Die konkreten Rechte und Pflichten, die mit dem Bürgerrecht verbunden waren, konnten in den Poleis ſehr unterſchiedlich ſein. Die politiſchen Rechte bemaßen ſich nach der jeweiligen Verfaſſung. Während in den demokratiſchen Staaten alle erwachſenen Bürger – mit Ausnahme der Frauen – uneingeſchränkt an den politiſchen Entſcheidungsprozessen teilhaben konnten, war in timokratiſch verfaſſten Poleis die Wahrnehmung politiſcher Rechte an ein beſtimmtes Vermögen geknüpft. Wieder anders ſtand es um die politiſchen Rechte der Bürger unter oligarchiſchen, tyranniſchen oder monarchiſchen Herrſchaftssystemen. Zu den perſönlichen Privilegien des griechiſchen Bürgerrechts zählten inbeſondere das Recht zur Eheſchließung mit einer freien Bürgerin bzw. einem freien Bürger ſowie das Recht, Land- und Hausbeſitz zu erwerben. Nichtbürgern konnten dieſe Rechte als beſondere Auszeichnung nur durch einen entſprechenden Beſchluss der Bürgerschaft verliehen werden.

Mit dem Bürgerrecht waren auch ſoziale und finanzielle Vorteile verbunden. Maßnahmen wie die Invaliden- und Waiſenfürſorge blieben meiſtens ebenſo auf den Kreis der Bürger begrenzt wie etwa die Verteilung von Getreideſpenden in Zeiten der Not. Sofern die Bürger überhaupt regelmäßige Steuern zu zahlen hatten, muſſten ſie weitaus geringere Abgaben zahlen als die Nichtbürger. Auch im Prozeſſrecht waren ſie beſſer geſtellt.

Kriminelle Vergehen gegen Bürger wurden rechtlich oft anders bewertet als gleiche Vergehen gegen Fremde oder Sklaven; sie durften auch nicht der Folter oder einer Körperstrafe unterworfen werden. Den Privilegien standen Pflichten gegenüber. Hierzu zählte in erster Linie die Wehrpflicht, ferner die (mehr oder weniger freiwillige) Übernahme öffentlicher Aufgaben (s. S. 153) und politischer Ämter.

Die Stellung der Frau. Ein allen Frauen in der Antike – und in der europäischen Geschichte teilweise noch bis ins 20. Jh. hinein – gemeinsames Merkmal war ihr unbedingter Ausschluss von sämtlichen politischen Mitspracherechten. In der Politik lagen die Entscheidungskompetenz und die Wahrnehmung der politischen Ämter ausschließlich in den Händen der Männer. Von dieser politischen Ausgrenzung abgesehen war die soziale und rechtliche Stellung der Frauen in der griechischen Staatenwelt ganz unterschiedlich ausgeprägt. Das Leben einer freien Bürgerin unterlag grundsätzlich anderen Bedingungen als etwa das Leben einer Sklavin. Die Frau eines reichen Metöken hatte anderen gesellschaftlichen Erwartungen zu genügen als eine Bürgerin aus einer ärmeren Schicht. Und die Lebensumstände auf dem Lande oder in einer Kleinstadt waren für eine Frau wesentlich anders als die Verhältnisse in einer Großstadt wie Athen, Korinth oder Rhodos. Verallgemeinernde Aussagen über die Stellung der Frauen im antiken Griechenland sind daher nur begrenzt möglich. Es lassen sich zumindest mit Blick auf die Stellung einer freien Frau einige gemeinsame Grundlinien skizzieren, von denen allerdings die Verhältnisse in Sparta in fast jeder Hinsicht abweichen.

In Sparta nahmen die Frauen – vom politischen und militärischen Bereich abgesehen – eine sehr selbstständige und sogar vielfach mit den Männern gleichberechtigte Stellung ein. Als junge Mädchen wurden sie in das staatliche Erziehungssystem mit einbezogen und wurden wie die Jungen in sportlichen Wettkämpfen trainiert (s. S. 234). Während Mädchen im übrigen Griechenland schon im Alter von ca. 14 Jahren als heiratsfähig galten, waren die Spartanerinnen bei der Eheschließung, zu der beide Geschlechter gesetzlich verpflichtet waren, 5 bis 6 Jahre älter. Die Auswahl des Ehepartners und der Entschluss zur Hochzeit wurden

nicht vom Vater der Braut bestimmt, sondern ging vornehmlich vom Brautpaar selber aus. Eine Mitgift wurde nicht gestellt. Die Frau war in der Ehe selbstständig und unterstand nicht der Rechtsgewalt ihres Mannes; sie konnte sogar zu mehreren Männern gleichzeitig in einer ehelichen Beziehung stehen. Auch in privatrechtlicher Hinsicht verfügten die spartanischen Frauen über weitaus größere Rechte als die in den meisten anderen griechischen Staaten. Sie waren uneingeschränkt geschäftsfähig und erbberechtigt und konnten daher selbstständig Vermögen erwerben und frei darüber verfügen.

Da schon in den antiken Quellen immer wieder der absolute Ausnahmeharakter der spartanischen Verhältnisse betont wird, dürfte die Lage der Frauen im übrigen Griechenland (von einigen Regionen Nordwestgriechenlands und der Ägäis abgesehen) der in Athen entsprochen haben. Weil diese quellenmäßig am besten dokumentiert ist, wird sie im Folgenden knapp dargestellt.

Die Athenerin stand ihr Leben lang in Abhängigkeit von einem Vormund. Dies war zunächst ihr Vater und nach dessen Tod der älteste Bruder oder ein anderes männliches Familienmitglied; diese bestimmten auch die Wahl des Ehegatten. Das Zustandekommen einer Heirat vollzog sich nach Regeln, wie sie bis in die heutige Zeit noch in allen mediterranen Ländern (und nicht nur dort) durchaus üblich waren. Der Braut stand so gut wie kein Mitspracherecht zu. Bräutigam und Brautvater schlossen vor der Hochzeit einen Ehevertrag, in dem die Mitgift festgelegt wurde. Erst dann erfolgte die »Übergabe« (ékdotis) der Braut. Bei der Heirat gingen die Vormundschaftsrechte auf den Ehemann über, fielen aber im Falle einer Scheidung ebenso wie die Mitgift wieder an die Familie der Frau zurück. Die Mitgift war auch zurückzugeben, wenn die Ehefrau kinderlos starb. Eine Frau war grundsätzlich nicht erbfähig, sondern konnte nur als »Interimserbin« (epíkleros) ein Erbe quasi stellvertretend übernehmen, solange männliche Nachkommenschaft fehlte. Alles blieb auf den Erhalt des Oikos in männlicher Nachfolge ausgerichtet. Auch Geschäftsfähigkeit besaßen die Frauen nur über ihren Vormund, der sie auch vor Gericht zu vertreten hatte.

Es wäre allerdings ein Trugschluss, aus dieser Rechtsstellung zwingend auf eine entsprechende Minderstel-

lung der Frauen in der Öffentlichkeit und im Alltagsleben zu schließen. Zwar waren die Frauen auch hier Einschränkungen unterworfen, verfügten aber doch über eine weitaus größere Bewegungsfreiheit als oft angenommen. Ob sie einer beruflichen Tätigkeit nachgingen oder nicht, war nicht eine Frage des Rechts-, sondern des Sozialstatus. Ihre Rolle als Priesterinnen bedeutender staatlicher Kulte (s. S. 97) wie auch ihre Darstellung in den Dramen und in der Bildkunst – vor allem auf den Grabreliefs – zeugt von einer großen Hochachtung der Frauen.

Fremde und Metöken. Die Fixierung des griechischen Bürgerrechts ging einher mit einer festeren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten fremder Bürger. Für Fremde (*xénoi*), die sich nur vorübergehend in einer Polis aufhielten, galten die Regeln des üblichen Fremdenrechts, wie es sich nach dem Vorbild des Gastrechtes allenthalben in der griechischen Welt ausgebildet hatte. Besondere, jeweils spezifizierte Privilegien standen den Fremden zu, deren Heimatstadt mit der Polis, in der sie sich gerade aufhielten, einen entsprechenden Rechtshilfevertrag abgeschlossen hatte. Im Übrigen konnten sich Fremde vielfach auch an einen Proxenos wenden, um ihre Interessen vertreten zu lassen.

Eine besondere Gruppe bildeten fremde Staatsbürger, die – häufig gemeinsam mit ihren Familien – in einer Polis ihren festen Wohnsitz genommen hatten (*métoikoi* = »Mitbewohner«). Während die Spartaner aus einem tiefen Misstrauen gegenüber allem Fremden die dauerhafte Ansiedlung von Metöken untersagten und gelegentlich sogar eine zumindest rituelle Fremden-austreibung vornahmen, förderten andere Staaten systematisch die Ansiedlung von Metöken vor allem zur Belebung der eigenen Wirtschaft und statteten sie mit besonderen Rechten aus. Auch wenn deren Stellung sicherlich nicht in allen Poleis gleich war, dürfte sie doch in den Grundzügen derjenigen der athenischen Metöken geglichen haben, deren Lage in der antiken Überlieferung am besten dokumentiert ist.

Im Athen der klassischen Zeit gab es kaum einen Wirtschaftszweig, in dem nicht Metöken tätig waren. Ihre Gesamtzahl wird für die Blütezeit Athens im 5. Jh. v. Chr. auf ca. 35–40 000 (einschließlich der Familienan-

gehörigen) geschätzt. Man findet sie in allen Sparten von Handwerk und Gewerbe und als Stadtärzte, Bauleiter oder Herolde sogar in vielen öffentlichen Ämtern. Große Handelshäuser und Waffenfabriken waren ebenso in ihrer Hand wie viele Reedereien; und selbst das athenische Bankwesen wurde zu großen Teilen von Metöken kontrolliert. Auch viele Künstler, Literaten und Wissenschaftler lebten als Metöken in Athen und prägten nachhaltig das kulturelle Leben der Stadt: Philosophen und Ärzte wie Hippokrates aus Kos und Protagoras aus Abdera, Künstler wie Polygnot aus Thasos und Historiographen und Redner wie Herodot aus Halikarnassos, Lysias aus Syrakus und Gorgias aus Leontinoi.

Ihrem hohen Stellenwert in Wirtschaft und Gesellschaft entsprechend waren die Rechte der Metöken in Athen in mancher Hinsicht vielleicht großzügiger bemessen als in anderen Poleis, die aber prinzipiell vergleichbare Regelungen getroffen haben dürften. In ihrer beruflichen Tätigkeit unterlagen die Metöken keinerlei Einschränkungen. Sie genossen volle Rechtsfähigkeit und den gleichen persönlichen Rechtsschutz wie alle übrigen Bürger, blieben allerdings der Fremdengerichtsbarkeit unterworfen. Wohnrecht und Rechtsschutz verpflichteten die Metöken zur Beteiligung an allen Zahlungen, die auch die Bürger in Notfällen zu leisten hatten, und am Kriegsdienst. Obgleich sie also in vielem den Bürgern gleichgestellt waren und im alltäglichen Umgang kaum Abgrenzungen bestanden, blieb ihr Status als derjenige von Fremden klar erkennbar. Die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Kopfsteuer von 12 Drachmen (alleinstehende Frauen zahlten 6) ließ die Trennung zwischen Metöken und Bürgern ebenso deutlich werden wie das Verbot des Erwerbs von Grundbesitz. Ferner musste sich jeder Metöke einen Bürger wählen, der für ihn als eine Art Patron und Bürge (*prostátes*) gegenüber der Bürgerschaft wirkte.

Skaven und Freigelassene. Was alle Skaven von den Bürgern und der gesamten übrigen Bevölkerung prinzipiell unterschied, das war ihre Rechtsstellung als Unfreie. Skaven galten im rechtlichen Sinne nicht als Menschen. Der neben dem Wort *dúlos* zur Bezeichnung eines Skaven gebrauchte Begriff *andrápodon* (»Menschenfüßler«) stellte den Skaven auf eine Stufe mit den Tieren, den *tetrápoda* (»Vierfüßler«). Skaven waren – nach einer Definition des Aristoteles (z. B.

Politika 1254 a) – »beseelter Besitz« und Eigentum ihres Herrn, der die alleinige Verfügungsgewalt über ihre Person besaß und sie daher nach eigenem Gutdünken vermieten, verpfänden und verkaufen sowie testamentarisch frei über sie verfügen konnte.

In die Sklaverei gerieten ursprünglich vor allem zahlungsunfähige Schuldner, die mit ihrer Person für ihre Schulden hafteten. Hinzu kamen Kriegsgefangene, die als Beutegut in die Sklaverei verkauft wurden. Ein schwunghafter Handel wurde auch mit Sklaven betrieben, die vor allem in den Randzonen der griechischen Staatenwelt (u. a. in Illyrien, Thrakien, im kleinasiatischen Hinterland und in Südrussland) von Piraten und Sklavenjägern verschleppt und auf den Sklavenmärkten verkauft wurden.

Die scharfe rechtliche Ausgrenzung der Sklaven aus der übrigen Bevölkerung spiegelt ihre tatsächlichen Lebensbedingungen allerdings nicht in jeder Hinsicht wider. Die Einbindung der Sklaven in den Oikos ihres Herrn bot zumindest eine gewisse Sicherheit, die manchen Sklaven sogar besser stellte als viele besitzlose Bürger. Vor allzu großer Willkür seines Herrn war ein Sklave schon deshalb geschützt, weil der Kauf eines Sklaven immer eine teure Investition war und daher der Herr ein Interesse daran haben musste, dessen Arbeitskraft möglichst lange zu erhalten. Da die Kinder von Sklaven ebenfalls als (»hausgeborene«) Sklaven zum Besitz des Herrn gehörten, war die Fortpflanzung eine weitere Quelle der Sklaverei.

Zwischen 6 durchschnittlichen Monatseinkommen und mehr als 2 durchschnittlichen Jahreseinkommen mussten für den Erwerb eines Sklaven aufgewandt werden; da auch noch der Lebensunterhalt des Sklaven zu tragen war, konnte sich nicht jedermann beliebig viele Sklaven leisten. Auf manchem kleineren Bauernhof gab es – wenn überhaupt – nur ein oder zwei Sklaven, zumal die zeitweilige Anmietung von Sklaven und Tagelöhnern oft billiger war. Reichere Bauern leisteten sich aber durchaus mehrere Sklaven, die oft sogar unter der Leitung eines Gutsverwalters standen, der ebenfalls Sklave war. In den großen Städten besaßen reiche Bürger bis zu 50 Sklaven und Angehörige der Mittelschicht immerhin noch bis zu 10 Sklaven, die im Hause

die alltäglichen Dinge zu erledigen hatten (u. a. Köche, Mägde, aber auch Ammen und Erzieher).

Die überwiegende Zahl der Sklaven war in der Wirtschaft tätig. Es gab sie in allen Berufssparten – vom Dockarbeiter bis zum Bankangestellten. Aus dem Sklavenstand kamen hochspezialisierte Fachleute ebenso wie Handlanger und Hilfsarbeiter. Bisweilen wurden auch freie Unternehmertätigkeiten wie die eigenständige Leitung von Verkaufsläden Sklaven übertragen. Von Massensklaverei wie im spätrepublikanischen Rom kann aber im archaischen und klassischen Griechenland noch keine Rede sein. Die Anzahl der in einzelnen Betrieben tätigen Sklaven hielt sich jeweils in überschaubaren Größen. Eine Ausnahme bildeten die Bergwerke und die Verhüttungsbetriebe in Attika, in denen unter erbärmlichsten Bedingungen bis zu 20 000 Sklaven arbeiteten, die einer Vielzahl von Unternehmern gehörten oder von diesen angemietet waren.

Sklaven befanden sich nicht nur in Privatbesitz; auch die Poleis besaßen Sklaven. Diese »Staatssklaven« unterstützten als Amtsdienere die amtierenden Magistrate bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Auch die Ämter des Henkers, der Folterknechte und der Gefängniswächter lagen in den Händen von Staatssklaven. Staatliche Arbeitssklaven waren zum Beispiel im Wegebau und in der staatlichen Münze tätig, hatten zeitweilig auch bei der Errichtung öffentlicher Bauten mitzuarbeiten. Obgleich die Sklaven aus dem griechischen Alltagsleben nicht wegzudenken waren und eine ausschlaggebende Rolle für das Funktionieren der griechischen Wirtschaft spielten, wird man dennoch kaum von einer reinen Sklavenwirtschaft sprechen können. Es gab kein Gewerbe, dem ausschließlich Sklaven nachgingen. Selbst in den Steinbrüchen und in den Bergwerken arbeiteten – oft unter gleichen Bedingungen – neben Sklaven immer auch freie Bürger und Metöken.

Die Freilassung, die in Griechenland weitaus weniger verbreitet war als in Rom, wurde einem Sklaven vor allem als Lohn für seine treuen Dienste gewährt. Sie setzte die Zustimmung des Sklavenbesitzers voraus und konnte entweder unentgeltlich oder auch durch Freikauf erfolgen. Das Geld für seinen Freikauf konnte sich ein Sklave als Darlehen durch Dritte vorstrecken lassen; manchem Sklaven wurde von seinem Herrn aber auch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Ersparnisse anzusammeln, die er für den Freikauf nutzen konnte. Während bei den Römern ein Sklave

nach seiner Freilassung das (zunächst noch eingeschränkte) römische Bürgerrecht erhielt, wurden im griechischen Bereich einem Freigelassenen nur die Rechte und Pflichten eines Metöken zugestanden. Wie der römische Freigelassene war auch der griechische normalerweise gegenüber seinem Freilasser, der auch als sein Prostátēs fungierte, bis zu dessen Tod zu bestimmten, vertraglich festgelegten Diensten verpflichtet (paramoné) und blieb häufig in dessen Haus wohnen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Landwirtschaft. In allen antiken Gesellschaften bildete die Landwirtschaft das ökonomische Rückgrat. Trotz vielfältiger anderer wirtschaftlicher Aktivitäten blieb auch das antike Griechenland grundsätzlich bäuerlich geprägt. Wenigstens 80 % der Erwerbstätigkeit entfiel noch in klassischer und hellenistischer Zeit auf den agrarischen Sektor. Da Griechenland nur in begrenztem Umfang über besonders fruchtbare Ackerböden verfügte, waren viele Bauern darauf angewiesen, auch weniger ertragreiche und oft nur schwer kultivierbare Gebiete zu erschließen. Mit aufwendigen Terrassierungen und umfangreichen Be- und Entwässerungsmaßnahmen wurden auch noch die kleinsten Anbauflächen nutzbar gemacht.

Die meisten Gehöfte gehörten Bauern, die als auturgoí («Selbsttätige») ihren Hof bewirtschafteten. Die Größe dieser Höfe reichte in der Regel gerade dazu aus, in normalen Erntejahren die Selbstversorgung eines Oikos zu sichern (Subsistenzwirtschaft); schon eine Missernte war oft kaum zu verkraften. Nur in geringem Umfang konnten Überschüsse auf dem heimischen Markt angeboten werden. Es gab aber auch größere Anwesen, deren reiche und oft auch adlige Eigentümer häufig in der Stadt wohnten und ihre Besitzungen durch Aufseher verwalten und von Sklaven und Tagelöhnern bearbeiten ließen.

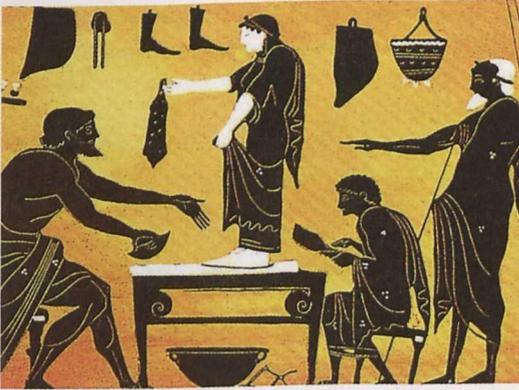
Den Ernährungsgewohnheiten entsprechend herrschte im Ackerbau die Trias von Getreide, Oliven und Wein vor. Wo es der Boden zuließ, bevorzugte man Weizen, andernfalls wurde Gerste angebaut. Da der Getreideanbau sehr arbeitsintensiv war, wurde er vielfach durch den Oliven- und Weinanbau verdrängt, zu-

mal dieser weitaus einträglicher war. Der notorische Getreidemangel in Griechenland und die Abhängigkeit von den teuren Getreideimporten aus Sizilien, Ägypten und dem Schwarzmeergebiet wurde hierdurch allerdings noch weiter verschärft. Die Alltagskost bestimmten einfache Gemüse wie Linsen, Bohnen, Erbsen, Knoblauch und Zwiebeln, die in jedem kleinen Garten angepflanzt, aber auch von den Bauern auf dem Markt feilgeboten wurden. Zu den beliebtesten Obstsorten zählte neben Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Maulbeeren vor allem die Feige, die »Schwester des Weinstocks« (Hipponax von Ephesos).

In der Viehwirtschaft dominierten Schaf-, Ziegen- und Schweinehaltung; die Rinderzucht war in größerem Umfang nur in den Gebieten möglich, die über große Weideflächen verfügten. Entsprechend teuer war auch das Fleisch, das meistens nur zu besonderen Anlässen verzehrt wurde, so insbesondere bei den großen Kultfeiern und Opferfesten. Ansonsten aß man eher Fisch statt Fleisch, da dieser (anders als heute) billiger war.

Handwerk. Der Grad der Selbstversorgung war in agrarisch geprägten Gesellschaften stets vergleichsweise hoch. In einem bäuerlichen Haushalt versorgte man sich eben nicht nur mit den erforderlichen Nahrungsmitteln, sondern stellte auch viele Dinge des alltäglichen Bedarfs selbst her. Handwerkliche Spezialisierungen bildeten sich daher erst allmählich heraus und blieben in ländlichen Regionen weitaus geringer ausgeprägt als in den Städten. Schmiede, Töpfer und vergleichbare Handwerker gab es schon recht früh, da sie über Spezialkenntnisse verfügten und mit spezifischen Rohstoffen und Werkzeugen umzugehen gelernt hatten. Manche dieser handwerklichen Tätigkeiten wurde auch durch Wanderhandwerker durchgeführt, zumal wenn eine kontinuierliche Arbeit an einem Ort nicht einträglich genug war. Im Übrigen schritt die Ausdifferenzierung und Spezialisierung beruflicher Tätigkeiten vor allem mit der Zunahme städtischer Lebensformen voran.

In den städtischen Zentren fanden sich alle nur denkbaren Berufe. Wie auch heute noch in vielen mediterranen Städten gab es bestimmte Bezirke, die einzelnen Berufssparten vorbehalten waren. Das galt für die Fleischer und Fischverkäufer ebenso wie für die Schuster, Schmiede, Gerber und Prostituierten. In fast allen Be-



Schusterwerkstatt, Vasenbild, 5. Jh. v. Chr.

rufssparten waren neben Bürgern auch Sklaven, Fremde und vor allem Metöken tätig.

Ein im weiteren Sinne ebenfalls zum Handwerk zählender, überaus wichtiger Wirtschaftszweig war die Gewinnung von Rohstoffen. Die Herstellung zahlreicher Erzeugnisse von der Waffenproduktion über den Schiffsbau bis hin zur Anfertigung von Bronze- und Marmorskulpturen setzte die Verfügbarkeit von Rohstoffen voraus, die nur in bestimmten Gebieten vorhanden waren und abgebaut werden konnten. Die Gewinnung solcher Rohstoffe und der Handel mit ihnen bildete für viele antike Staaten die wichtigste Einnahmequelle und dürfte neben der Landwirtschaft wahrscheinlich die meisten Arbeitskräfte erfordert haben.

Einige wenige Beispiele mögen hier genügen: Berühmt war der Marmor von den Inseln Thasos, Naxos, Paros und Euböa; Makedonien und Thrakien waren die wichtigsten Ausfuhrregionen für Schiffsbauholz; Thrakien und die Inseln Thasos und Siphnos verfügten über große Silber- und Goldvorkommen; Zypern lieferte rund ums Mittelmeer Kupfer und im Süden Attikas wurden Silber- und Eisenerze in großem Stil abgebaut und verhüttet.

Handel. Obgleich spätestens seit der Kolonisaton der Mittelmeerraum in alle Richtungen erschlossen und von einem Netz vielbefahrener Schifffahrtsrouten überzogen war und durch die Erfindung des Münzwesens der internationale

Warenaustausch stark gefördert wurde, blieb der Handel zum größten Teil auf kleine Räume beschränkt. In häuslichen Kleinbetrieben wurde vorwiegend für den heimischen Markt produziert. Nur besonders stark nachgefragte Waren – wie etwa die attischen Vasen – wurden auch in Manufakturen, in denen aber allenfalls einige Dutzend Arbeiter tätig waren, »massenhaft« hergestellt. Ein Groß- und Zwischenhandel entwickelte sich allenfalls in städtischen Ballungsgebieten.

Fernhandel war vor allem Handel zur See, da der Warentransport zu Lande über längere Strecken überaus mühsam und sehr viel teurer war. Vom Fernhandel profitierten daher vor allem die griechischen Küsten- und Inselstaaten, die in günstiger Lage zu den großen Seehandelsrouten lagen (u. a. Byzantion, Milet, Chios, Rhodos, Samos, Athen, Korinth und Syrakus). Da aber der Seehandel mit großen Risiken verbunden war (Piraterie, Schiffbruch, ungewisse Windverhältnisse), beschränkte sich der Warenverkehr auf qualitativ besonders hochwertige Güter wie Wein, Olivenöl, Gewürze und auf Mangelwaren wie Getreide, Edelmetalle und andere Rohstoffe.

Staathaushalt. Ein staatliches Finanzwesen im modernen Sinne war dem politischen Denken der Griechen eigentlich fremd. Erst im 4. Jh. v. Chr. setzt ein stärkeres staatsökonomisches Denken ein. Weil die Polis nicht als eine abstrakte Größe, sondern als Gemeinschaft aller Bürger begriffen wurde, übertrug man die Erfüllung aller für die Polis erforderlichen Aufgaben nach Möglichkeit auch unmittelbar auf die Bürger. Das galt nicht nur für das Kriegswesen, sondern auch für viele andere öffentliche Angelegenheiten. In den meisten griechischen Staaten blieben daher die Bürger – im Gegensatz zu den Fremden und Metöken – von regelmäßigen Steuerzahlungen verschont. Nur in dringenden Notfällen und nur aufgrund gesonderter Beschlüsse konnten sie zu außerordentlichen Abgaben verpflichtet werden. Im Übrigen hatten die Bürger Leiturgen (λειτοurgíai/leiturgíai = »Dienstleistungen für das Volk«) zu leisten, statt Steuern zu zahlen (s. S. 153).

Leiturgen. Dieses System dürfte in den meisten Poleis zur Anwendung gekommen sein, ist aber für das demo-

kratische Athen am besten bezeugt, wo die ursprünglich freiwillig erbrachten Leiturgien zu einem festen Finanzierungssystem ausgebaut wurden. Im Rahmen dieses Systems wurden die Kosten für zentrale staatliche Aufgaben unmittelbar auf wohlhabendere Bürger abgewälzt, die über ein bestimmtes Mindestvermögen verfügten. In der Hauptsache betrafen diese Geldleistungen den Bereich der öffentlichen Kulte und Feste sowie das Kriegswesen. Hierzu gehörte die Finanzierung der dramatischen und musikalischen Aufführungen und der sportlichen Wettkämpfe, die anlässlich der großen Kultfeiern durchgeführt wurden, und die Beteiligung an der Finanzierung der Flotte. Die aufwendigste Leiturgie war die »Trierarchie«. Jeder Trierarch war ein Jahr lang für den Unterhalt einer Triére verantwortlich. Die Polis stellte das Schiff mitsamt der Grundausrüstung und übernahm den Sold für die Mannschaften, während der Trierarch die Ausrüstung vervollständigen und die Mannschaften einüben musste und für die Instandhaltung des Schiffes, das in dieser Zeit seinem Kommando unterstand, verantwortlich war. Jährlich waren in Athen zwischen 100 und 120 regelmäßige Leiturgien und darüber hinaus im Kriegsfall auch noch zahlreiche außerordentliche Leiturgien zu leisten. Da damit sehr große finanzielle Belastungen von oft mehreren tausend Drachmen (eine Drachme entsprach einem durchschnittlichen Tageslohn) verbunden waren, wurde man in der Regel höchstens alle zwei Jahre zur Übernahme – und dann auch nur – einer Leiturgie herangezogen.

Die Leiturgien dürfen aber nicht nur unter dem Aspekt einer Zwangsabgabe gesehen werden; sie boten vielen reicheren Bürgern auch die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit zu profilieren und Prestige zu erlangen. Im politischen Alltag und vor Gericht konnte die Aufzählung der oft auch über das vorgeschriebene Maß hinaus geleisteten Leiturgien als Ausweis für die Verdienste um das Gemeinwohl der Polis und als Beispiel bürgerlicher Tugenden dienen.

Indirekte Steuern. Ansonsten deckten die griechischen Staaten ihre Ausgaben durch indirekte Steuern ab. Zolleinnahmen aus den Exporten und dem Warenumsatz konnten zumindest teilweise die Kosten der oft teuren Importe ausgleichen. Hinzu kamen Erträge aus der Verpachtung öffentlichen Grundbesitzes (u. a. Weidegründe, Bergwerke, Steinbrüche) und aus Gebühren verschiedenster Art. Die Athener profitierten

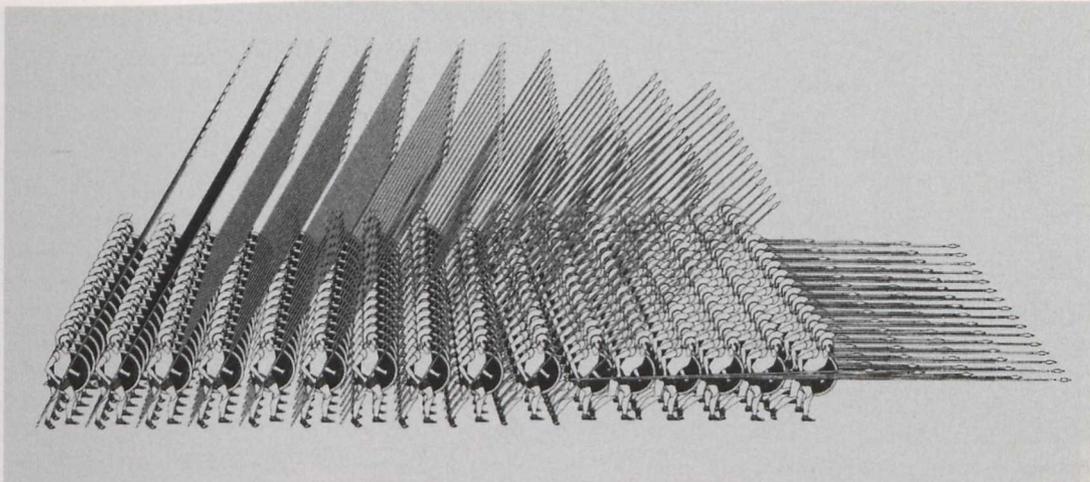
darüber hinaus im 5. Jh. v. Chr. von den regelmäßigen Tributzahlungen ihrer Bundesgenossen.

Einen Sonderfall stellte das spartanische Wirtschaftssystem dar. Da die spartanischen Bürger ganz im Dienste der Polis stehen sollten, war ihnen jede berufliche Tätigkeit untersagt. Sie lebten von den Erträgen ihres Landbesitzes, den Heloten für sie bearbeiten mussten. Handel und Handwerk lagen überwiegend in den Händen der Periöken. Ausdruck der angestrebten wirtschaftlichen Autarkie war das nur innerhalb Spartas gültige, nicht mit fremden Währungen konvertierbare Eisengeld.

Kriegswesen

Landheer. Der Übergang vom adligen Einzelkampf zur Phalanxtaktik in der früharchaischen Zeit kam einer Revolution in der Kriegsführung gleich, deren soziale und politische Folgen bereits beschrieben wurden (s. S. 29). Seitdem war bis in die römische Zeit hinein das in geordneter und tief gestaffelter Schlachtreihe kämpfende Landheer die Grundlage des Militärwesens jedes griechischen Staates. Den Kern des Heeres bildete ein Bürgeraufgebot aus schwerbewaffneten Hoplitern, die in der geschlossenen Kampfformation der Phalanx mit ihrem Schild (hóplon) nicht nur sich selbst, sondern auch den links neben ihnen stehenden Mann jeweils halb decken konnten und damit den festen Zusammenhalt der Schlachtreihen sicherten. Ergänzt wurde das Hoplitenaufgebot durch Leichtbewaffnete (gymnétai = »Nackte«, »Ungeschützte«), die vor allem zu Beginn einer Schlacht die gegnerischen Reihen durch ihre Attacken in Unordnung bringen sollten. Eine vergleichbare Funktion erfüllten auch die oft aus Söldnern bestehenden Spezialtruppen wie die Bogenschützen, die Speerwerfer und die mit Wurfgeschossen aus Stein oder Blei kämpfenden Schleuderer.

Die Reiterei spielte in Griechenland bis zur hellenistischen Zeit eine eher untergeordnete Rolle. Die sehr hohen Kosten für deren Unterhalt waren zum größeren Teil von den jeweils reichsten Bürgern zu tragen, die als Mitglieder dieser aristokratisch geprägten Truppengattung häufig einen elitären Korpsgeist entwickelten. In der



Makedonische Phalanx

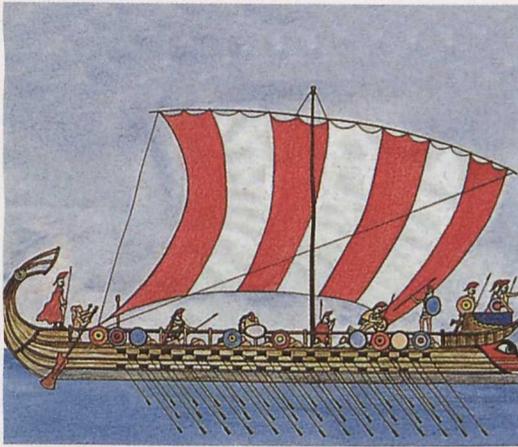
Regel stand die Zahl der Reiter zur Zahl der Fußsoldaten in einem Verhältnis von 1 : 10 (in Athen: ca. 1000 : 10–13000). Da Steigbügel und Sattel noch unbekannt waren, blieb die Effektivität der Reiterei sehr eingeschränkt; Erfolge erzielte sie vor allem durch überfallartige Attacken und in kleineren Gefechten. Als besonders geübt und schlagkräftig galten die Reitertruppen der Thesalier, Böoter und Syrakusaner.

Die Rekrutierung und Ordnung des militärischen Bürgeraufgebotes erfolgte gewöhnlich nach der jeweiligen institutionellen Binnengliederung der Polis; so war das Heer z. B. im klassischen Athen entsprechend der Phylenordnung in 10, zunächst von Strategen, dann von Taxiarchen geführte Einheiten unterteilt, die wiederum aus mehreren Untereinheiten bestanden. Wehrpflichtig waren in der Regel alle Bürger – und vielfach auch die Metöken – im Alter zwischen 18 und 60 Jahren. Während die jungen Spartaner schon von Kindesbeinen an auf den Kriegsdienst vorbereitet wurden, erfolgte in vielen anderen Staaten – wenn überhaupt – die militärische Grundausbildung wohl nach einem ähnlichen Muster wie in Athen. Hier durchliefen die Männer im Alter von 18 Jahren eine geregelte Ausbildung, die im 4. Jh. v. Chr. zu einem zweijährigen Wehrdienst (»Ephēbie«) ausgebaut wurde. Die Ephēben blieben während ihres Dienstes von der Teilnahme an der Volksversammlung ausgeschlossen. In Krisenzeiten verstärkten die Poleis – sofern sie es sich leisten konn-

ten – ihr Militäraufgebot durch die Anwerbung von Söldnern, die den Umfang der regulären bürgerlichen Milizaufgebote manchmal sogar übertrafen.

Als Kampfweise hielt man an der Phalanxtaktik fest, deren Beweglichkeit und Schlagkraft man seit dem ausgehenden 5. Jh. v. Chr. durch eine massive Stärkung des linken Flügels der Schlachtordnung und durch den Einsatz von Reiterei zu erhöhen suchte (»schiefe Schlachtordnung«). In der »makedonischen Phalanx« bildeten über 5 m lange und ca. 6 kg schwere Lanzen die Hauptwaffe der Hopliten. Allerdings wurde die stärkere Stoßkraft für den Preis einer größeren Unbeweglichkeit erkaufte, gegen die sich schließlich die flexiblere römische Manipulartaktik durchsetzte. Nur ansatzweise hatte sich eine solche beweglichere Taktik auch in Griechenland schon seit dem Peloponnesischen Krieg entwickelt, als mit den Peltasten eine Söldnertruppe eingesetzt wurde, die sich durch ihre spezielle Ausrüstung (pélte/leichter Schild), Langschwert und Stoßlanze) und dem Kampf in kleineren Verbänden auszeichnete.

Flotte. Die Ausweitung der griechischen Staatenwelt in der Kolonisationszeit ging einher mit einer intensiven Entwicklung des zivilen und militärischen Flottenwesens. Bereits in archaischer Zeit dürfte jede größere Küsten- und Inselpolis über ein mehr oder weniger großes Schiffskontingente verfügen, das für Handelsfahrten ebenso einsetzbar war wie für Beute- und Kriegszüge.



Rekonstruktion einer attischen Triere

Mächtigeren Staaten wie Milet, Samos, Naxos und Chios in der Ägäis oder Ägina, Korinth, Kerkyra (= Korfu) und Ambrakia im griechischen Mutterland besaßen auch schon damals eigene große Kriegsflotten, mit denen sie eine seeherrschende Stellung für sich aufzubauen und zu sichern suchten. In der Zeit der Perserkriege stieß auch Athen in den Kreis der führenden Seemächte vor und stellte schließlich mit über 300 Kriegsschiffen die mit Abstand größte Flotte. Auch im 4. Jh. v. Chr. blieb Athen neben Syrakus und Makedonien die stärkste Seemacht im Mittelmeerraum.

Kernstück der griechischen Flottenverbände in der spätarchaischen und klassischen Zeit war die Triere (»Dreiruderer«, Schiff mit drei Ruderreihen). Das 37 m lange und nur 5 m breite Schiff war besetzt mit 170 Ruderern und einer 30köpfigen Decksbesatzung, die aus dem Schiffsführer (trierárches), 6 Offizieren und 10 Matrosen sowie 14 Soldaten (10 Hopliten und 4 Bogenschützen) bestand. Die 170 Ruderer, die jeweils mehr als 4 m lange Riemen zu bedienen hatten, saßen zusammengepfercht auf drei an beiden Seiten des Schiffes übereinander angeordneten Sitzreihen.

Die Kampfweise dieser schnellen und wendigen Kriegsschiffe bestand darin, mit einem am Bug befestigten ca. 200 kg schweren bronzenen Rammsporn die feindlichen Schiffe außer Gefecht zu setzen und zu versenken. Es kam vor allem darauf an, sehr schnell eine hohe Geschwindigkeit zu erreichen und geschickt zu

manövrieren. Alles hing also von den Ruderern ab, die gut aufeinander eingespielt und daher ständig im Training sein mussten. Die Athener brachten es hier im Laufe der Zeit zu einer unübertroffenen Perfektion. Und so wurde ihre Flotte zum Rückgrat der athenischen Herrschaftspolitik im 5. und 4. Jh. v. Chr.

5. Das Fallbeispiel Sparta

Die Ausgestaltung der Gesellschaftsordnung und der politischen Verfassung Spartas ist aufs engste mit der Siedlungs- und Expansionsgeschichte dieses Staates verbunden. Wie keine andere griechische Polis hatten die Spartaner in den »Dunklen Jahrhunderten« und in der archaischen Zeit ihr Staatsgebiet durch systematische Eroberungen ausgeweitet. Im Rahmen der Einwanderung dorischer Stammesgruppen in die südliche Peloponnes hatten sich die Spartaner im 10./9. Jh. v. Chr. in Lakonien am Oberlauf des Flusses Eurotas in einer fruchtbaren Ebene angesiedelt, die im Westen, Norden und Osten von hohen Gebirgszügen umgeben war. Den Siedlungskern des spartanischen Bürgerverbandes bildeten die 4 kleinen und unbefestigten Dörfer Limnai, Mesoia, Kynosura und Pitane, denen Mitte des 8. Jhs. v. Chr. im Zuge einer territorialen Ausweitung bis an den Lakonischen Golf das nur ca. 5 km südlich gelegene Amyklai als fünftes Dorf angegliedert wurde. Während viele griechische Poleis in der Kolonisation einen Ausweg aus der wirtschaftlichen und sozialen Notlage der archaischen Zeit suchten, setzten die Spartaner auf eine aggressive Expansionspolitik und dehnten im ausgehenden 8. und im 7. Jh. v. Chr. ihren Herrschaftsbereich im Westen jenseits des über 2000 m hohen Taygetosgebirges auf die gesamte Landschaft Messeniens aus (1. und 2. Messenischer Krieg). Bis zum endgültigen Verlust Messeniens 371/0 v. Chr. war das spartanische Staatsgebiet mit über 8400 km² das mit Abstand größte Polisgebiet in der griechischen Welt, dessen Einflussbereich durch den Aufbau des Peloponnesischen Bundes noch erheblich erweitert wurde. Diese Erfolge waren das Ergebnis einer konsequenten und bedingungslosen Militarisation der Bürgerschaft, die den Charakter des spartanischen Staates im Laufe des 8. und 7. Jhs. v. Chr. von Grund auf veränderte



Die Eurotas-Ebene

und letztlich auch zu seiner Erstarrung und zu seinem Niedergang führte.

Bürgerverband und Bevölkerung

Die Ausweitung des spartanischen Staatsgebietes über fast den gesamten südlichen Teil der Peloponnes war nicht mit der vollen Integration der Bevölkerung der eroberten Gebiete in die spartanische Bürgerschaft verbunden. Nachdem die Bewohner Amyklais noch uneingeschränkt in die Politengemeinschaft Spartas aufgenommen worden waren, wurde die Bewohner der anderen neu eroberten Gebiete der Herrschaft Spartas unterworfen und erhielten als Periöken bzw. Heloten jeweils einen gesonderten Rechtsstatus.

Bürger. Der Kreis der spartanischen Vollbürger, der Spartiaten (Spartiátai), war sehr eng begrenzt. Eine Grundbedingung für die Eintragung in die Bürgerlisten war außer einer rechtmäßigen Abstammung – beide Elternteile mussten das spartanische Bürgerrecht besitzen – die erfolgreiche Überprüfung der körperli-

chen Tauglichkeit und Unversehrtheit, der jedes Kind unmittelbar nach seiner Geburt unterzogen wurde. Ein Ältestengremium entschied darüber, ob ein Kind aufgezogen oder ausgesetzt wurde. Eine weitere Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war das Durchlaufen des spartanischen Erziehungssystems (agogé), das die Jungen schon im Alter von 7 Jahren der Familie entzog und auf das Leben in der sich als Kriegergemeinschaft begreifenden Bürgerschaft vorbereiten sollte (s. S. 233). Die vollen politischen Rechte erhielt ein Spartaner aber erst im Alter von 30 Jahren, nachdem er weitere 12 Jahre zusammen mit seinen Altersgenossen kaserniert gewesen war.

Allerdings war die Wahrnehmung der politischen Rechte noch an eine weitere Bedingung geknüpft: Auch nach seinem 30. Lebensjahr war jeder spartanische Vollbürger verpflichtet, die regelmäßigen Mahlzeiten (syssitia) in einer Männergemeinschaft einzunehmen. Nur wer die Kosten für seine Lebensführung und vor allem für die Syssitien aus den Erträgen seines von Heloten bebauten Landes bestreiten konnte, ohne selbst einer Arbeit nachgehen zu müssen, und jederzeit für den Militärdienst bereitstand, blieb im Besitz aller

politischen Rechte. War sein Landesitz etwa durch Erbteilungen zu klein geworden, um diese Bedingungen zu erfüllen, wurde der Spartiate von der Teilnahme an den Syssitien ausgeschlossen, verlor seine politischen Rechte und behielt nur noch die minderen bürgerlichen Rechte der Hypoméones («Geringere»). Einen ähnlichen Rechtsstatus besaßen auch die Kinder aus Verbindungen zwischen Spartiaten und Helotinnen. Sie galten als rechtlich frei und wurden auch in das Erziehungssystem integriert; zum Vollbürger konnten sie aufsteigen, wenn sie über einen hinreichend großen Klaros verfügten. Ihre politischen Rechte verloren auch die Spartiaten, die der Feigheit im Krieg bezichtigt wurden; diese »Zitterer« (trésantes) wurden in der Öffentlichkeit wie im Privatleben von den übrigen Bürgern ausgegrenzt. Vom spartanischen Vollbürgerrecht zu unterscheiden, aber nicht genauer zu bestimmen ist die Rechtsstellung der freigelassenen Heloten, der Neodamoden (neodamódeis = dem dámos »der Bürgerschaft neu angeglichen«).

Periöken. Im weiteren Umkreis Spartas hatten sich in den »Dunklen Jahrhunderten« auch andere dorische Einwanderer niedergelassen und in ganz Lakonien zahlreiche Siedlungen gegründet. Sie – und wohl auch Teile der vordorischen Bevölkerung – wurden als Periöken (períoikoi / Umwohner) in den spartanischen Staatsverband integriert. Als solche waren sie zur Heeresfolge verpflichtet und in allen außenpolitischen Fragen von den Entscheidungen der Spartiaten abhängig. Der Zugang zu den politischen Entscheidungsgremien in Sparta blieb den Periöken verwehrt; statt dessen war ihnen aber volle Autonomie bei der Regelung ihrer internen Angelegenheiten und freie Verfügbarkeit über den eigenen Landbesitz zugestanden. Die enge Bindung zwischen Spartiaten und Periöken kam in dem gemeinsamen Namen »Lakedaimonier« (Lakedaimónioi) zum Ausdruck, mit dem der spartanische Staatsverband offiziell bezeichnet wurde. Die ca. 100 Periökenstädte, in denen ca. 40–60000 Periöken lebten, erfüllten im riesigen spartanischen Staatsgebiet eine wichtige Schutzfunktion sowohl gegen äußere Feinde wie auch gegen mögliche Aufstände der Heloten. Darüber hinaus hatten sie wichtige ökonomische Aufgaben, da den Spartiaten jegliche berufliche Tätigkeit untersagt war. Daher lag der größte Teil von Handwerk und Handel in den Händen der Periöken, die auch die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland aufrecht erhielten.

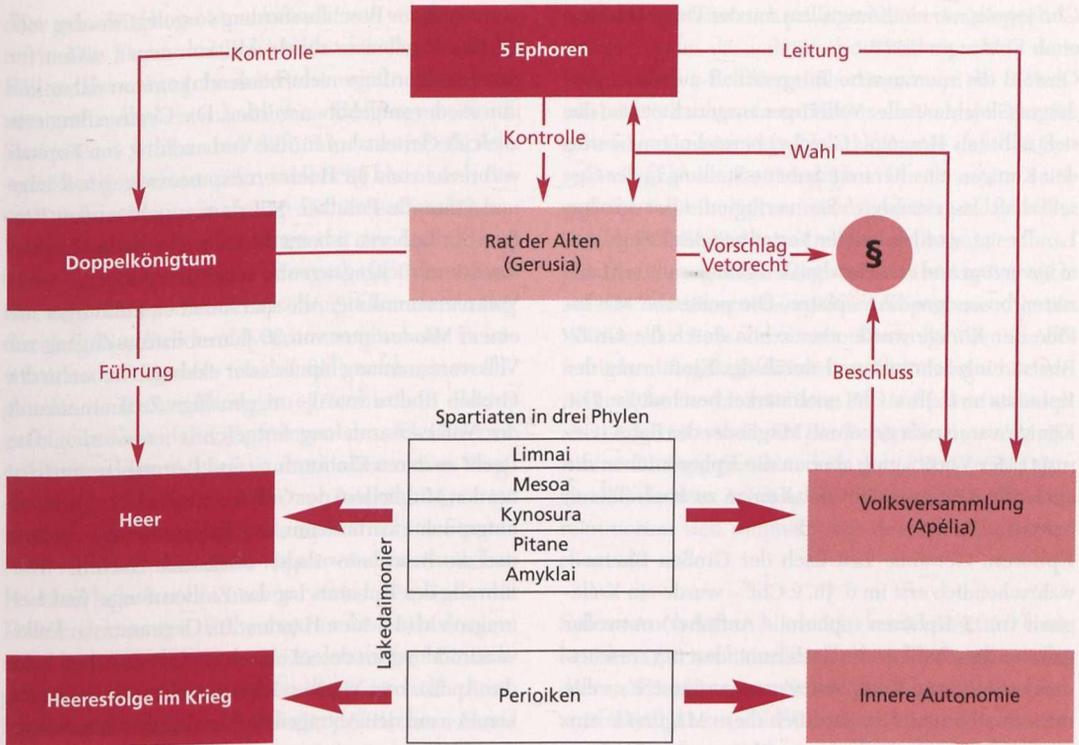
Heloten. Bei der spartanischen Landnahme in Lakonien wurden Teile der unterworfenen vordorischen Be-

völkerung als Heloten (heilótai = »Gefangene«) in eine der Sklaverei vergleichbare, unfreie Rechtsstellung hinabgedrückt. Diese konnten zwar meistens auf ihren angestammten Höfen als schollengebundene Hörige bleiben; ihr Grundbesitz wurde aber in gleichgroße Landlose (klároi) parzelliert und an die spartanischen Bürger verteilt, die ihre Klaroi wiederum von den dort ansässigen Heloten bebauen ließen und von deren Ertragsabgaben (bis zu 50% der Ernte) ihren Lebensunterhalt – insbesondere die Kosten für die Syssitien – bestritten. Die Heloten waren jedoch nicht individuelles Eigentum eines Klarosbesitzers, sondern unterstanden der Verfügungsgewalt und Kontrolle des Staates. Nach der Eroberung Messeniens wurde die Helotie auch auf die dortige Bevölkerung übertragen und diente den Spartanern sowohl als Grundlage für ihren Unterhalt wie als Herrschafts- und Unterdrückungsinstrument.

Die permanente Spannung zwischen den Spartiaten und den Heloten wird schon an dem sehr starken zahlenmäßigen Missverhältnis deutlich: Den spartanischen Vollbürgern, deren Anzahl nie mehr als 8–9000 betrug und schließlich bis auf einige wenige Tausend herabsank, standen ca. 140–200000 Heloten (unter Einschluss der Messenier) gegenüber. Das Verhältnis war daher stets von Misstrauen, Feindschaft und der Furcht vor Helotenaufständen geprägt. Übergriffe auf Heloten waren daher nicht selten; und die jungen Spartaner wurden während ihrer Ausbildung in der Krypteia sogar dazu angehalten, zu militärischen Übungszwecken Hatz auf die Heloten zu machen und sie zu töten. Alljährlich wurde den Heloten sogar offiziell der Krieg erklärt, um die Spartaner von der Blutschuld für solche Mordtaten zu befreien. Dennoch wurden in Kriegszeiten Heloten auch für den Heeres- und Flottendienst rekrutiert. Als Lohn für ihren Einsatz wurde ihnen die Freilassung und damit die Integration in den Bürgerverband als Neodamoden in Aussicht gestellt.

Die Ausgestaltung der Verfassung

Die ersten Ansätze zu einer festeren Formierung der Polis reichten in Sparta bis ins 8./7. Jh. v. Chr. zurück. Angesichts der Vergrößerung des Staatsgebietes und der Bevölkerung mussten die Spartaner darauf bedacht sein, das institutionelle Gefüge der Polis zu festigen und die politischen Entscheidungsprozesse zu reglementieren. Es



Die Verfassung Spartas

galt, den inneren Zusammenhalt und die Einheit der Bürgerschaft zu stärken, deren Einbindung in eine zur Perfektion ausgebildeten militärischen Phalanxordnung eine entsprechende politische Stellung forderte, um Wehr- und Staatsverfassung in Einklang zu bringen. Das Ergebnis dieser sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckenden Entwicklung wurde in der sogenannten »Großen Rhetra« (rhétra = Spruch, Satzung) zusammengefasst. In dieser durch das delphische Orakel sanktionierten Verfassung wurde das Zusammenwirken von Königen, Rat und Volksversammlung als den wichtigsten Entscheidungsgremien festen Regeln unterworfen. Neben die auf der Herkunft beruhende Ordnung der Bürgerschaft nach Phylen wurde eine regionale, an den Siedlungszentren (obaí = Dörfer) orientierte Ordnung gestellt.

Der Text dieser ältesten, noch in Umrissen zu greifenden griechischen Polisverfassung ist im Rahmen einer Beschreibung der spartanischen Verfassung überlie-

fert, die Plutarch (s. S. 233) in seiner Biographie des legendären spartanischen Königs und Gesetzgebers Lykurg gibt. Auf die Person dieses Königs wurde in der antiken Tradition die Gestaltung der gesamten inneren Ordnung des spartanischen Staates zurückgeführt. Dies ist aber kaum mehr als die mythische Personifizierung eines sehr langwierigen verfassungsgeschichtlichen Prozesses.

Könige. Die eigenartige Ausformung des spartanischen Königtums als Doppelherrschaft zweier gleichberechtigter Könige erfolgte wohl bereits im Zusammenhang mit der dorischen Stammesbildung während der Einwanderung in die Peloponnes. Die Königswürde war erblich und blieb an die beiden vornehmen Geschlechter der Agiaden und der Eurypontiden gebunden. Zu den wichtigsten Funktionen der beiden Könige gehörte die Erfüllung kultischer Aufgaben im Rahmen der Staatsopfer und in Kriegszeiten vor allem die oberste Leitung des Militäraufgebotes der Spartaner bzw. des Peloponnesischen Bundes. Um Führungskonflikte zu vermeiden, wurde seit dem ausgehenden 6. Jh. v.

Chr. jeweils nur ein König allein mit der Durchführung eines Feldzuges betraut.

Obwohl die spartanische Bürgerschaft auf die unbedingte Gleichheit aller Vollbürger ausgerichtet war, die sich selbst als *Homoioi* (Gleiche) bezeichneten, wurde den Königen eine herausgehobene Stellung in der Gesellschaft zugestanden. Sie verfügten über großen Landbesitz, wurden bei der Verteilung der Kriegsbeute bevorzugt und erhielten bei den gemeinsamen Mahlzeiten besondere Ehrenplätze. Die politische Machtfülle der Könige wurde aber schon durch die Große Rhetra eingeschränkt und durch die Einführung des Ephorats im 6. Jh. v. Chr. noch stärker beschnitten. Die Könige waren zwar geborene Mitglieder des Rates (*Gerusia*); der Vorsitz ging aber an die Ephoren über, die auch alle Amtsgeschäfte der Könige zu kontrollieren hatten.

Ephoren. Geraume Zeit nach der Großen Rhetra – wahrscheinlich erst im 6. Jh. v. Chr. – wurde ein Kollegium von 5 Ephoren (*éphoroi* / Aufseher) entweder ganz neu geschaffen oder doch zumindest mit entscheidend erweiterten Kompetenzen ausgestattet. Es sollte die monarchische Gewalt durch diese Magistrate eingrenzen, die in der Volksversammlung aus der Gesamtheit der Vollbürger jeweils für ein Jahr (ohne Möglichkeit zur Wiederwahl) gewählt wurden. Kennzeichnend für das Verhältnis zwischen den Königen und den Ephoren war der gegenseitige Eid, den diese monatlich zu leisten hatten und mit dem sich die Könige verpflichteten, die Gesetze zu halten, und die Ephoren, nichts gegen die Könige zu unternehmen, solange diese die Gesetze hielten. Den Ephoren wuchs schließlich die Oberaufsicht über fast alle öffentlichen Bereiche zu. In klassischer Zeit war das Ephorenkollegium, nach demselben eponymen (namengebenden) Vorsitzenden das jeweilige Jahr benannt wurde, zu einer zentralen Schaltstelle der spartanischen Politik geworden.

Rat. Eine ausschlaggebende Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung in Sparta kam der *Gerusia*, dem »Rat der Alten«, zu. Neben den beiden Königen gehörten dem Rat 28 Mitglieder mit einem Mindestalter von 60 Jahren an, die von der Volksversammlung auf Lebenszeit gewählt wurden. Ihre Wahl (wie auch die der Ephoren) erfolgte durch lautstarkes Zurufen (Akklamation). Die Kandidaten, die den stärksten (= lautesten) Zuspruch erhielten, wurden gewählt.

Die Geronten berieten gemeinsam mit den beiden Königen alle anstehenden politischen Fragen und Beschlüsse und entschieden darüber, was der Volksver-

sammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen waren für den Rat allerdings nicht bindend, konnten daher von ihm wieder aufgehoben werden. Die *Gerusia* fungierte auch als Gerichtshof für die Verhandlung von Kapitalverbrechen und für Hochverratsprozesse gegen Könige und führende Politiker. Mit dem zunehmenden Einfluss der Ephoren scheint die politische Bedeutung der *Gerusia* zurückgegangen zu sein.

Volksversammlung. Alle spartanischen Vollbürger mit einem Mindestalter von 30 Jahren hatten Zugang zur Volksversammlung (*ápella* oder *ekklesía*). Schon in der Großen Rhetra war die regelmäßige Zusammenkunft der Volksversammlung festgeschrieben worden. Das Recht zu deren Einberufung und Leitung lag zunächst bei den Mitgliedern der *Gerusia*, die auch die Verhandlungspunkte vorbereiteten, die Tagesordnung erstellten und die Beschlussvorlagen verfassten. Nach der Einführung des Ephorats lag das Einberufungs- und Leitungsrecht in dessen Händen. Im Gegensatz zur Volksversammlung im demokratisch verfassten Athen hatte die *Apella* kein eigenes Initiativrecht; die Spartiaten konnten nur den Anträgen der *Gerusia* zustimmen oder sie ablehnen. Auch wenn die *Gerusia* ihrer Ansicht nach »schiefe« Entscheidungen der Volksversammlung aufheben konnte, scheinen die Abstimmungen doch weitgehend im gegenseitigen Einvernehmen verlaufen zu sein. Die Beschlüsse bezogen sich auf alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik (u. a. Gesetzgebung, Freilassung von Heloten, Vertragsabschlüsse, Entscheidungen über Krieg und Frieden, Wahl der Geronten und Ephoren). Über vergleichbare Befugnisse in der Rechtssprechung, wie sie die als Volksgericht tagende athenische Volksversammlung besaß, verfügte die *Apella* allerdings nicht.

6. Das Fallbeispiel Athen

Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung keiner anderen Polis ist in der antiken Überlieferung so gut dokumentiert wie diejenige Athens. Auch wenn dennoch vor allem für die archaische Zeit manches im Unklaren bleibt, lässt sich die Gesamtentwicklung in Athen besser nachzeichnen als im Falle aller anderen Poleis. Diese Tatsache darf aber nicht dazu verleiten, die athenischen Verhältnisse als ein typisches Beispiel für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung

der griechischen Staatenwelt zu verallgemeinern. Die Form der Polis bildete in den meisten Fällen den vorgegebenen Rahmen, der aber ganz unterschiedliche inhaltliche Füllungen fand. Sparta und Athen sind dafür nur zwei Beispiele – die bekanntesten zwar, vielleicht aber auch die extremsten in einem weit gefächerten Spektrum. In der Frühzeit scheint Athen mit der Ausbildung einer aristokratischen Herrschaft, der Einführung einer timokratischen Grundordnung durch Solon und dem Tyrannenregime der Peisistratiden zumindest tendenziell noch einer allgemeinen Entwicklung im griechischen Raum gefolgt zu sein; die Reformen des Kleisthenes eröffneten den Athenern dann aber einen Weg, der in der Zeit des Perikles zur Ausbildung einer in ihrer Art einmaligen demokratischen Staatsform führte, die dann über ein Jahrhundert Bestand haben sollte und nur unter dem äußeren Druck der neuen Führungsmacht Makedonien aufgelöst wurde. Der demokratische Grundgedanke überdauerte aber die Zeit und dient noch heute als eine Leitlinie politischen Handelns.

Der Weg zur Demokratie

Die Ablösung des Königtums durch eine Adels-herrschaft hatte im 7. Jh. v. Chr. auch in Athen eine stärkere Institutionalisierung und die Entstehung neuer Führungsämter zur Folge. Neben die Volksversammlung, die noch über kein ausgeprägtes politisches Mitspracherecht verfügte, und den Areopag, ein Ratsgremium, das nach seinem Amtssitz auf dem nordwestlich der Akropolis gelegenen Areshügel (Áreios págos) benannt war, trat ein gewähltes und in seiner Amtszeit jeweils begrenztes Kollegium von Beamten (árchontes), auf die die königlichen Vollmachten übergegangen waren.

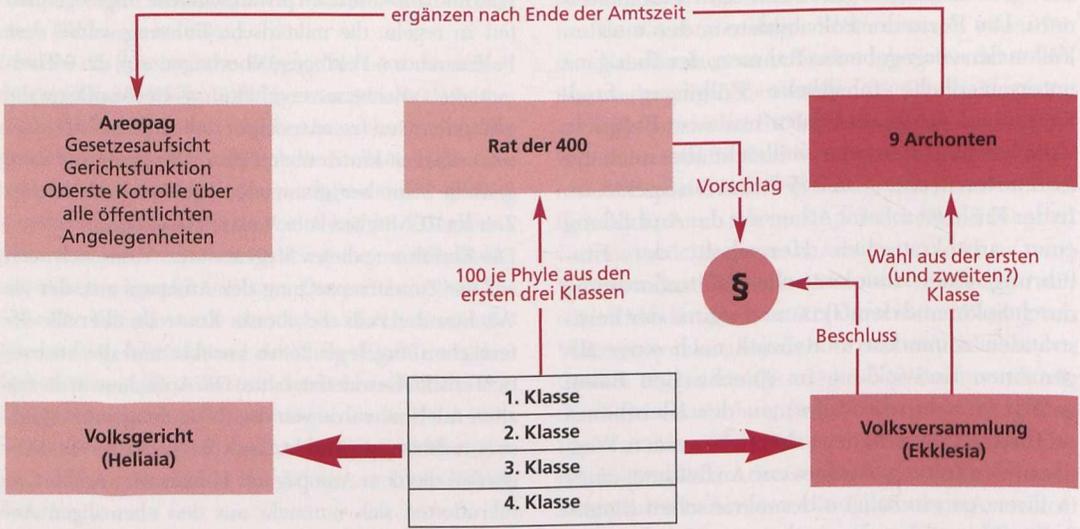
Dieses oberste Leitungsgremium der Polis bestand schließlich aus 9 Archonten, die für ihre jeweiligen Amtsbereiche auch richterliche Befugnisse hatten: Der Archon Epónymos (»namengebender Beamter«), nach dem das jeweilige Jahr benannt wurde, war für die allgemeinen öffentlichen Aufgaben zuständig (s. S. 153), und der Basileús, der als Beamter den alten Königstitel behielt, hatte als religiöses Oberhaupt der Polis kulti-

sche und teilweise auch privatrechtliche Angelegenheiten zu regeln; die militärische Führung wurde dem Polémarchos (»Feldherr«) übertragen und die 6 Thesmothétai (»Rechtsetzer«) hatten als Rechtspfleger die geltenden Gesetze auszulegen und neue auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen. Der ihnen zur Seite gestellte Schreiber (grammateús) gehörte in klassischer Zeit als 10. Mitglied zum Archontenkollegium.

Die Einführung dieser Magistraturen wirkte sich auch auf die Zusammensetzung des Areopags aus, der als Wächter der Polis die oberste Kontrolle über alle öffentlichen Angelegenheiten ausübte und die höchste richterliche Gewalt innehatte. Die Aufnahme in diesen alten Adelsrat wurde von der Bekleidung einer Magistratur abhängig gemacht, denn die ca. 200 bis 300 Mitglieder, die dem Areopag auf Lebenszeit angehörten, rekrutierten sich nunmehr aus den ehemaligen Archonten.

Solon. Auch Athen blieb von den Krisen und Umbrüchen der archaischen Zeit nicht verschont. In dieser Situation war Solon im Jahre 594 v. Chr. zum Diallaktés (s. S. 30) gewählt, um die wachsende Kluft zwischen den gesellschaftlichen Gruppierungen innerhalb der Polis zu überbrücken und das Gefüge des athenischen Staates wieder ins Lot zu bringen. Solon stellte den zerrütteten Verhältnissen in Athen, der *dysnomía*, das Ideal der *eunomía* (»Wohlordnung«, »angemessene Zuteilung«) entgegen. Gemeint war damit eine Ordnung, die dem sozialen und ökonomischen Wandel in Athen Rechnung zu tragen suchte und auf eine entsprechende, an timokratischen Prinzipien orientierte Neuverteilung der politischen Rechte und Pflichten innerhalb der Bürgerschaft abzielte. Nicht mehr die familiäre Abstammung bestimmte künftighin die politischen Rechte des Einzelnen, sondern seine Zugehörigkeit zu einer der vier, nach Einkommen gestaffelten Vermögensklassen, in die Solon die gesamte athenische Bürgerschaft eingeteilt hatte.

Die enge Verbindung von Besitzstand, militärischen Pflichten und politischen Rechten eines Bürgers spiegelt sich auch in den Namen der vier solonischen Vermögensklassen wider, die ursprünglich nach Ernteerträgen – gemessen in Scheffeln zu je ca. 52,5 l –, später dann nach dem Geldeinkommen unterschieden wurden: *Pentakosiomédimnoi* (»Fünfhundertscheffler«;



Die solonische Verfassung

über 500 Scheffel); *Hippéis* («Reiter» im Heer; über 300 Scheffel), *Zeugítai* («Soldaten in den mittleren Schlachtreihen»; über 200 Scheffel) und *Thétes* («Lohnarbeiter»; unter 200 Scheffel).

Die Volksversammlung und das als oberste Berufungsinstanz neu geschaffene Volksgesamt standen zwar allen Bürgern offen, die Ausübung politischer Ämter und wohl auch die Wahl in den neuen, jährlich mit 400 Bürgern zu besetzenden Rat blieben aber jeweils an bestimmte Mindesteinkommen gebunden.

Diese Neuordnung des Bürgerverbandes war der Kern eines großen Reformprogramms, mit dem Solon auf die von ihm selbst in seinen Dichtungen beschriebene wirtschaftliche und soziale Notlage antwortete (s. S. 147). Die Tilgung aller Hypothekenschulden (*seisáchtheia* = Abschütteln der Lasten) und das Verbot der Schuldknechtschaft waren flankierende Maßnahmen einer umfangreichen Gesetzgebung, die sich auf fast alle öffentlichen und privaten Lebensbereiche der Athener auswirkte. Mit der schriftlichen Fixierung und der Veröffentlichung der Gesetzestexte erhöhte Solon die allgemeine Rechtssicherheit, da er auf diese Weise das neue Recht dem willkürlichen Zugriff einer mündlichen Rechtsprechung entzog und für jeden Bürger einsehbar, verfügbar und auch einklagbar machte.

Tyrannis der Peisistratiden. Dem von Solon eingeschlagenen Weg einer grundlegenden Neukonsolidierung Athens blieb zunächst ein nachhaltiger Erfolg versagt. Die Kämpfe um Macht und Einfluss in der Polis nahmen sogar noch an Schärfe zu, da nun auch diejenigen, die bisher von den politischen Entscheidungen ausgeschlossen waren, ihre neu erworbenen Rechte und Ansprüche zur Geltung brachten. Der innenpolitischen Konfrontation wurde erst ein Ende gesetzt, nachdem es dem Athener Peisistratos – nach mehreren Anläufen – 546 v. Chr. gelungen war, sich in Athen als Tyrann zu etablieren.

Die Tyrannis des Peisistratos und seiner Söhne war – so widersprüchlich es klingen mag – eine wichtige Etappe der politischen Emanzipation der athenischen Bürgerschaft. Um ein Gegengewicht zu den Faktionsbildungen und zur Cliquenwirtschaft der einzelnen Adelhäuser zu schaffen und deren politische Einflussmöglichkeiten zu mindern, suchten die Peisistratiden durch gezielte Maßnahmen, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller athenischen Bürger zu stärken. So betrieben sie eine planvolle Förderung von Kulturen und religiösen Festen, in die stets alle Bürger eingebunden waren (s. S. 152). Die aufwendige Ausgestaltung der Feste ging einher mit Baumaßnahmen in bis dahin nicht gekannten Ausmaßen. Gezielt gestalteten die Ty-

rannen die Stadt Athen zum kultischen und urbanen Zentrum und zur neuen Mitte ganz Attikas aus, um für die Bewohner über alle lokalen Bindungen hinweg einen neuen zentralen Bezugspunkt zu schaffen. Diese Politik stärkte – wenn auch ungewollt – das politische Selbstbewusstsein breiterer Bürgerschichten und trug daher nicht unerheblich zum Sturz der Tyrannis bei.

Kleisthenes. In der Auseinandersetzung über die politische Neugestaltung Athens nach dem Sturz der Tyrannis (510 v. Chr.) konnte sich Kleisthenes mit seinem Konzept einer radikalen Neuordnung der gesamten Bürgerschaft durchsetzen. Bis dahin waren die Athener nach Personenverbänden in Phratrien und Phylen gegliedert, die immer noch von einzelnen Adelshäusern dominiert wurden. Die alten Adelsgeschlechter hatten einzelne Regionen Attikas ihrem Einfluss unterworfen und fanden hier – gestützt auf die gentilistische Grundordnung der Polis – die Klientel für ihre Machtpolitik. Daran hatte auch die zusätzliche Einteilung der Bürgerschaft in vier Vermögensklassen durch Solon noch wenig geändert. Um diese Abhängigkeitsverhältnisse aufzulösen, machte Kleisthenes ein rein territoriales Ordnungsprinzip, das den gewachsenen regionalen Bindungen zuwiderlief, zum Fundament seines Reformwerkes. Er schuf damit ein völlig neues Phylensystem, das zum Grundraster der politischen Organisation des Bürgerverbandes wurde.

Ganz Attika wurde in die drei großen Landschaftszonen »Stadt« (ásty; Stadt Athen einschließlich der sie umgebenden Kephissosebene bis zum Piräus), »Küste« (paralía) und »Binnenland« (mesógeia) eingeteilt. Die attischen Landgemeinden – und im Falle der Stadt Athen auch einzelne Stadtviertel – wurden als eigenständige Verwaltungsbezirke, Demen (démoi), konstituiert und in den drei geographischen Großräumen zu jeweils 10 Einheiten zusammengefasst, und zwar so, dass jede Einheit eine zumindest annähernd gleich große Anzahl von Bürgern enthielt. Diese 30 Einheiten wurden Trittyen (trittýes = »Drittel«) genannt, da aus ihnen insgesamt 10 neue Phylen geschaffen wurden, die jeweils aus einer Trittyis der Bereiche Stadt, Küste und Binnenland bestanden (s. Abb.).

In der überaus komplexen Struktur dieses Phylensystems kombinierte Kleisthenes zwei ver-

schiedene Grundgedanken. Er verband die strikte Anwendung des Territorialprinzips mit der Idee der Durchmischung der gesamten Bürgerschaft.

Die Basis dieser Neuordnung bildeten die Demen, deren Stellung entscheidend gestärkt wurde. Ebenso wie die Phylen und Trittyen besaßen auch sie gesonderte Institutionen zur Regelung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Demen, an deren Spitze ein Demarch (démarchos) stand, verfügten über eigene Kulte, eigenen Besitz und eigene Gemeindeversammlungen, die mit wichtigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet waren; denn auf der Ebene der Demen wurden alle Ansprüche auf das athenische Bürgerrecht geprüft und die Bürgerlisten geführt. Hier wurden auch die Kandidaten für die Besetzung der obersten Magistraturen der Polis und zahlreicher anderer Ämter bestellt und später dann auch die Richter für die zentralen Gerichtshöfe bestimmt. Die Demen waren auch die unterste Rekrutierungseinheit für das nach den 10 Phylen ebenfalls neu geordnete militärische Aufgebot, an dem sich die Demen proportional zu ihrer Größe zu beteiligen hatten.

Das neugestaltete Gefüge von Demen, Trittyen und Phylen gewährleistete ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den politischen Ansprüchen des einzelnen Bürgers und den Interessen der Gesamtheit.

Die kunstvolle Verklammerung dieser drei Gliederungseinheiten wird besonders deutlich in der Zusammensetzung und Funktion des von Kleisthenes als Ersatz des solonischen Rates neu geschaffenen Rates. Er war das eigentliche Kernstück der Reformen. In diesem »Rat der Fünfhundert« war jede der zehn neuen Phylen mit 50 Mitgliedern vertreten. Innerhalb der Phylen stellte jeder Demos eine der Größe seiner Bürgerschaft entsprechende Zahl von Ratsherren (buleutai). Diese wurden in den Demen jährlich aus einer größeren Zahl von Bewerbern (mit einem Mindestalter von 30 Jahren) ausgelost. Jeder Bürger durfte im Laufe seines Lebens allerdings nur zweimal dem Rat angehören, so dass die regelmäßige Ämterrotation der Buleuten – wie im Übrigen auch vieler anderer Magistrate – ein hohes politisches Engagement von jedem einzelnen Bürger einforderte.

Die Aufwertung der Demen und die Konstituierung des »Rats der Fünfhundert« hatten jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar an den politischen Entscheidungen der Polis mitzuwirken. Von Demokratie war damals allerdings noch nicht die Rede, auch wenn dafür bereits alle entscheidenden Grundlagen gelegt worden waren. Isonomía (»gleichmäßige Zuteilung«) war das Schlagwort, unter dem eine gleichgewichtige Teilhabe aller Bürger am politischen Leben verwirklicht werden sollte. Dieser Begriff knüpfte ganz bewusst an den der Eunomía Solons an, der ja noch die nach timokratischen Grundsätzen abgestufte Verteilung politischer Rechte propagierte.

Die solonischen Prinzipien wurden jedoch nicht zur Gänze außer Kraft gesetzt. Die Einteilung der Bürgerschaft in die vier Vermögensklassen wurde beibehalten und der Zugang zum Archontat war zunächst weiterhin den Angehörigen der beiden obersten Vermögensklassen vorbehalten. Ebenso blieb auch der Areopag von den Neuerungen unberührt. Die vier alten Phylen verloren zwar ihre politische Bedeutung, behielten aber noch eine gewisse soziale Geltung.

Perserkriegszeit. Gestärkt durch den Sieg über die Perser bei Marathon konnte sich die neue Verfassung in den 80er Jahren des 5. Jhs. v. Chr. gegen alle Anfechtungen behaupten. Der vor allem von Themistokles betriebene massive Ausbau der attischen Flotte tat ein Übriges, da für die Bemanning der Schiffe eine erheblich größere Zahl von Menschen zum Kriegsdienst herangezogen wurde und damit auch deren politisches Gewicht größer wurde. Weitere politische Neuerungen festigten sogar noch zusätzlich das demokratische Potential, das in der kleisthenischen Ordnung angelegt war: Seit 487 v. Chr. wurden die 9 Archonten nicht mehr gewählt, sondern aus einer größeren Anzahl durch die Demen nommierter Kandidaten ausgelost. Zugleich verlor der Polemarchos die militärische Kommandogewalt an die 10 Strategen, die seit 501 v. Chr. an der Spitze der einzelnen Phylenregimenter standen, dann aber in dieser Funktion durch Taxiarchen ersetzt wurden und mit umfassenderen militärischen Führungsaufgaben betraut wurden; der Polemarchos war nur noch für die Ausrichtung

der Gedenkfeiern für die im Krieg Gefallenen zuständig und hatte richterliche Funktionen im Bereich des Fremdenrechtes zu erfüllen.

Die Beliebigkeit des Losverfahrens minderte den politischen Stellenwert des Archontenkollegiums und auf Dauer auch des Areopags, der sich ja aus ehemaligen Archonten zusammensetzte. Zugleich wurde die Stellung der Strategen gestärkt, die auch weiterhin alljährlich durch die Volksversammlung gewählt wurden. Da auch Wiederwahl uneingeschränkt möglich war, entwickelte sich das Strategenamnt längerfristig zu einer Schlüsselposition im athenischen Staat, von der aus weit über den militärischen Bereich hinaus Politik betrieben werden konnte.

Zu Beginn der 80er Jahre ging auch das Ostrakismosverfahren vom Rat der 500 in die Hände der Gesamtbürgerschaft über, die damit einen wichtigen Zugewinn an politischer Mitsprache erhielt. Dieses wohl schon von Kleisthenes geschaffene Abstimmungsverfahren ermöglichte es, führende Politiker für 10 Jahre des Landes zu verweisen; nach Ablauf dieser Zeit konnte der Verbannte unbeschadet wieder in seine Heimat zurückkehren. Anfangs vor allem zur Verhinderung einer Tyrannis gedacht entwickelte sich der Ostrakismos (»Scherbengericht« wegen der Tonscherben, auf denen der Name des zu Verbannenden geschrieben wurde) zu einem wichtigen Regulativ der politischen Richtungskämpfe. Bedenkt man, dass eine erfolgreiche Abstimmung an ein Quorum von mindestens 6000 Stimmen gebunden war, so wird die breite Teilnahme der Bürgerschaft und die Intensität deutlich, mit welcher in Athen um die Ausgestaltung der Politik gerungen wurde.

Die demokratische Verfassung

Nachdem die Reformen der kleisthenischen Zeit und der 80er Jahre im Wechselspiel mit den großen außenpolitischen Erfolgen den Willen der Gesamtbürgerschaft gefestigt hatten, die politische Entscheidungsgewalt voll und ganz in die eignen Hände zu nehmen, mussten die staatlichen Aufsichtsfunktionen des Areopags vielen Bürgern überkommen erscheinen. 462/1 v. Chr. wurden daher dem Areopag alle Kontrollrechte im Bereich der Gesetzgebung und der Exekutive entzogen und auf den Rat der 500, die Volksversammlung und das Volksgericht verlagert; dem



Ostraka

Grundpfeiler der demokratischen Verfassungsordnung in Athen. Eine Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative, wie sie dem modernen Verfassungsstaat zugrunde liegt, gab es jedoch nicht, da in allen Bereichen die obersten Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse ungeteilt bei der Gesamtbürgerschaft lagen.

Volkversammlung. Alle Entscheidungen von öffentlichem Belang bedurften der Zustimmung durch die Volkversammlung. Der Kompetenzbereich der Ekklesie war uneingeschränkt und umfasste nicht nur die Gesetzgebung und die Wahl der Strategen und der Schatzmeister sowie von Sonderbeauftragten (fast alle übrigen Magistrate waren Losbeamte), sondern auch Beschlüsse über Krieg und Frieden, den Abschluss von Staatsverträgen, die Verleihung des Bürgerrechts und vieles mehr bis hin zu allen Fragen der öffentlichen Ordnung. In der Volkversammlung hatte jeder männliche Bürger Athens nach Vollendung des 18. Lebensjahres – in der Regel aber erst nach dem Ende der Ephebie – volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die

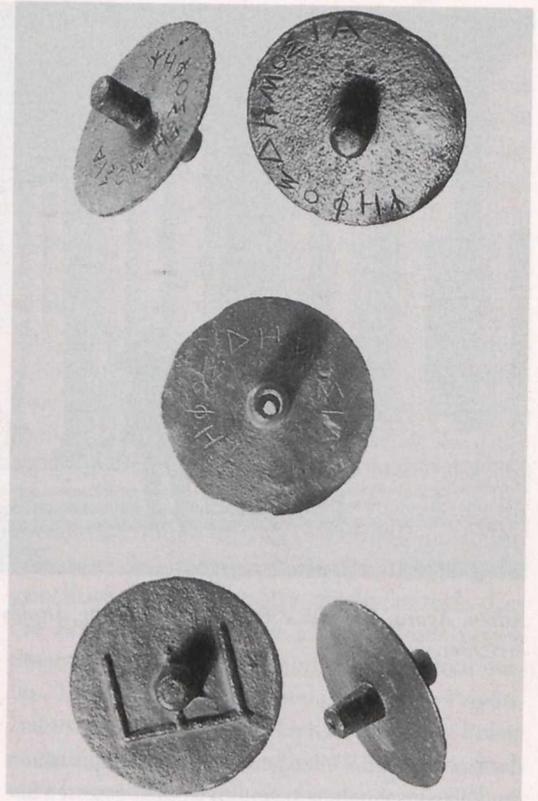
Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ekklesie lagen beim Rat, ohne dessen Beschlussvorlagen keine Abstimmung möglich war. Im 4. Jh. v. Chr. trat die Ekklesie 40 Mal im Jahr – zuvor vielleicht weniger oft – zusammen. Tagungsort war die Pnyx, ein westlich der Akropolis gelegener, aufwendig ausgebauter Versammlungsort (s. S. 110), zum Teil aber auch das Dionysostheater. Abgestimmt wurde per Handzeichen (cheirotonía) oder geheim mit besonderen Stimmmarken (pséphoi), wie sie in ähnlicher Weise auch in den Gerichtshöfen verwandt wurden (s. Abb.). Trotz der Zahlung von Tagegeldern war schon allein aufgrund der (bis zu 70 km) weiten Entfernungen zur Stadt nicht immer allen Bürgern die Teilnahme an der Volkversammlung möglich; grundlegende Beschlüsse waren daher an ein Quorum von 6000 Stimmen gebunden.

Rat. Diese Zusammensetzung des Rates, die seit kleisthenischer Zeit unverändert blieb, sorgte nicht nur für eine proportional ausgewogene Vertretung aller Bürger in der Bulé, sondern stellte auch einen dauernden Ausgleich zwischen den häufig doch ganz unterschiedlichen Wünschen und Ansprüchen innerhalb der

Gesamtbürgerschaft sicher. Da die Mischung der Trittyen in jeder Phyle zu einer breiten regionalen Streuung der Demen und damit auch ihrer Ratsvertreter geführt hatte, fanden nicht nur in den Beratungen des Gesamtrates, sondern auch in den Beratungen der einzelnen Phylensektionen der Bulé, der sogenannten Prytanien, die oft divergierenden Interessen der Bürger angemessen Berücksichtigung. Dies war um so wichtiger, als jede Prytanie (prytaneía) ein Zehntel des Jahres als geschäftsführender Ausschuss unter einem täglich neu ausgelosten Vorsteher (epistátes) nicht nur den Rat leitete, sondern auch den Vorsitz in den Volksversammlungen führte und damit eine einflussreiche Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung spielte. Um diese Amtsbefugnisse zu entflechten, ging die Leitung der Ratssitzungen und der Volksversammlungen im 4. Jh. v. Chr. auf ein ebenfalls von einem *Epistátes* geleitetes Kollegium von 9 *Próhedroi* (πρόεδροι = »Vorsitzende«) über, die jeweils aus den 9 nicht geschäftsführenden Prytanien ausgelost wurden.

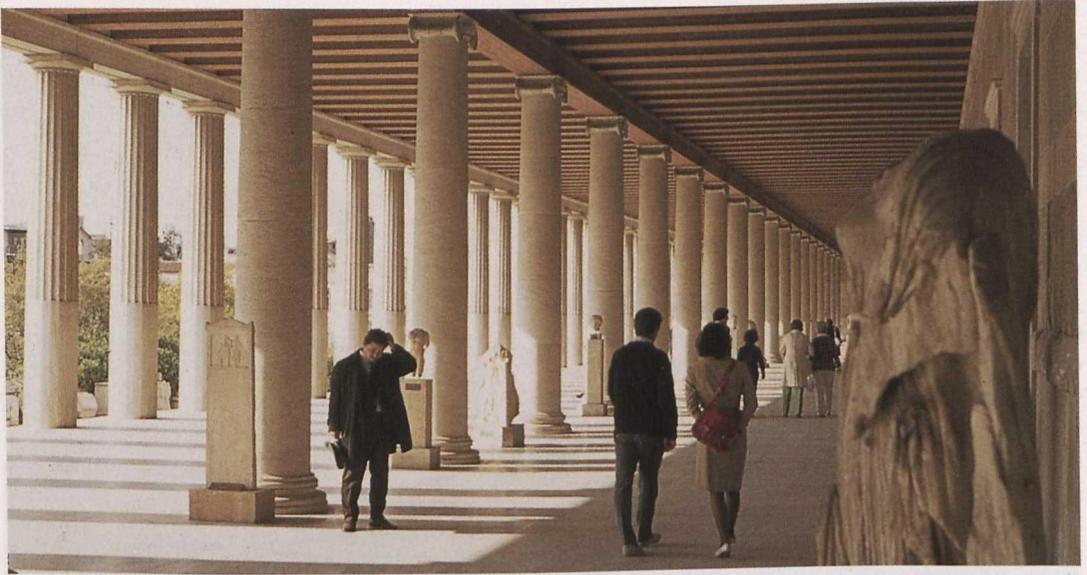
Zu den wichtigsten Aufgaben des Rates zählten neben der Finanzkontrolle und der Überwachung der Beamtentätigkeiten die Festlegung der Tagesordnung der Volksversammlung; vor allem aber bedurften sämtliche Entschließungsanträge, die der Volksversammlung zur Entscheidung vorgelegt wurden, einer Vorberatung und Beschlussfassung durch den Rat. Ohne einen Vorbeschluss des Rates (probúleuma) konnte in der Volksversammlung über keinen Antrag abgestimmt werden. Auch wenn diese letztlich der Souverän der Entscheidung blieb und durch zusätzliche Initiativanträge ein Probúleuma nachträglich verändern konnte, wird hier gleichwohl die enge Verzahnung von Rat und Volksversammlung deutlich. Erst durch das unbedingte Zusammenwirken beider Institutionen wurde die Teilhabe aller Bürger an den politischen Entscheidungsprozessen gewährleistet. Da der Rat in seiner Zusammensetzung ein repräsentatives Abbild des athenischen Bürgerverbandes darstellte, konnte er als Gegengewicht zur Volksversammlung und quasi auch stellvertretend für all diejenigen Bürger fungieren, die nicht regelmäßig an den Volksversammlungen teilnehmen konnten.

Volksgesicht. Das athenische Gerichtswesen kannte keine Berufsrichter, sondern lag ausschließlich in den Händen von Geschworenen, die sich eidlich verpflichten mussten, nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen sowie den Beschlüssen von Volk und Rat und ohne Parteilichkeit zu richten. Jährlich wurden aus einer größeren Zahl von Kandidaten (mit einem Mindestalter



Stimmsteine

von 30 Jahren) insgesamt 6 000 Geschworene – 600 pro Phyle – ausgelost. Die *Heliaía* war in zahlreiche Gerichtshöfe (δικαστήρια/dikastéria) untergliedert, die in Abhängigkeit von der Bedeutung der zu verhandelnden Sache mit einer unterschiedlich großen Zahl von Geschworenen (*heliastai* oder *dikastai*) besetzt wurden: bei Privatprozessen normalerweise 200 oder 400 *Heliasten* und bei öffentlichen Prozessen je nach Wichtigkeit 500, 1 500 oder mehr; um Stimmgleichheit zu vermeiden, wurde teilweise auch ein Richter mehr zugelost. Die Verteilung der Geschworenen auf die einzelnen Gerichtshöfe erfolgte nach einem im Laufe der Zeit mehrfach verfeinerten Auslosungssystem, mit dem man jeden Missbrauch des Richteramtes auszuschalten suchte. Im 4. Jh. v. Chr. wurden die Richter täglich neu unmittelbar vor Prozessbeginn mit Hilfe spezieller Losmaschinen den einzelnen *Dikasterien* zugewiesen. Die bei Aristophanes erwähnte Zahl von 300 Gerichtstagen dürfte zwar übertrieben sein, aber angesichts der sprichwörtlichen Prozesswut der Athener wird man



Athen, Agora. Die 1953/56 wiederaufgebaute Attalos-Stoa. 159–138 v. Chr. ließ sie Attalos II. von Pergamon errichten.

doch an fast allen Werktagen – vielleicht mit Ausnahme der Volksversammlungstage – zu Gericht gesessen haben.

Beamte. Mit einem heutigen Beamten hatten die Amtsträger im klassischen Athen wenig gemeinsam. Dem demokratischen Selbstverständnis der athenischen Bürgerschaft entsprechend sollten Aufgaben, die alle betrafen, auch von allen getragen werden. Die Bekleidung öffentlicher Ämter (*archai*) war daher in der Regel dem Prinzip der Losung und der (meist jährlichen) Rotation unterworfen. Nur einige wenige Ämter vor allem im militärischen Bereich und in der Finanzverwaltung, die besondere Fachkenntnisse erforderten, wurden durch Wahl besetzt, wobei auch Wiederwahl möglich war. Die angesichts der Gesamtzahl der Bürger überaus hohe Zahl der Beamten, die meist in Kollegien zusammenarbeiteten und für ihre Tätigkeit (zumindest im 5. Jh. v. Chr.) auch besoldet wurden, belief sich auf insgesamt ca. 600 Losbeamte, 100 Wahlbeamte und 500 Buleuten; hinzu kamen im 5. Jh. v. Chr. noch einmal ca. 700 Beamte für die Verwaltung des Delisch-Attischen Seebundes. Die Zuständigkeiten waren jeweils eng begrenzt und die Geschäftsbereiche sehr detailliert geregelt. Die Tätigkeitsfelder erstreckten sich auf alle öffentlichen Bereiche und reichten von der Verwaltung der zahlreichen Kulte über die Heeres- und Flotten-

verwaltung und die Rechtspflege bis hin zu polizeilichen Funktionen und zur Marktaufsicht. Alle Beamten waren vor, während und nach ihrer Amtszeit ständigen Überprüfungen durch Rat und Volksversammlung ausgesetzt. Ein ausgeklügeltes System regelmäßiger wie auch außerordentlicher Kontrollen sollte einen Amtsmissbrauch um jeden Preis verhindern.

7. Die griechische Staatenwelt im Spannungsfeld der hellenistischen Großreiche

Mit dem Ausgreifen Philipps II. und Alexanders des Großen auf Griechenland war noch keineswegs der Niedergang der griechischen Staatenwelt besiegelt. Beide Könige ließen die Vielstaatlichkeit unangetastet und gründeten statt dessen ihre Machtstellung auf einen symmachialen Zusammenschluss der Poleis in dem von ihnen dominierten »Korinthischen Bund«. Die Stationierung von Besatzungstruppen an strategisch wichtigen Plätzen und die massive Unterstützung promakedonischer Parteigänger in den einzelnen Staaten dienten der zusätzlichen Absicherung der eigenen Vorherrschaft. Auch die Antigoniden als

Nachfolger in der Herrschaft Alexanders des Großen hielten an dieser Politik gegenüber den griechischen Staaten fest. In immer wieder neuen Anläufen suchten sie die Poleis in Staatenbünden unter ihrer Ägide zu vereinen, ohne jedoch eine wirklich dauerhafte Stabilisierung der Verhältnisse erreichen zu können, zumal auch die Ptolemäer und die Seleukiden ihren Einfluss in Griechenland geltend machten und sich dabei ihrerseits ähnlicher Mittel bedienten. Die Versprechungen von Freiheit und Autonomie bei gleichzeitiger Einforderung unbedingter Loyalität wurde zu einem allseits beliebten Propagandamittel der hellenistischen Großmächte, mit dem diese sich gegenseitig lähmten und zugleich den Poleis doch einen gewissen eigenständigen Handlungsspielraum eröffneten.

Die griechischen Staaten wussten dies durchaus zu nutzen und reagierten sehr flexibel auf die veränderten machtpolitischen Rahmenbedingungen. Der äußere Druck der mächtigen Territorialreiche beschleunigte einen Wandlungsprozess, der sich schon mit dem Ende des Peloponnesischen Krieges abgezeichnet und der dann bereits im 4. Jh. v. Chr. immer konkretere Formen angenommen hatte. In der Bildung von

Bundesstaaten bot sich den Poleis eine neue wirkräftige Möglichkeit, ein Höchstmaß an politischer Eigenständigkeit zu wahren und zugleich vor allem nach außen hin eine größere Stärke zu entwickeln. Die staatliche Föderation als eine besondere Art polisübergreifender Herrschaftsform erwies sich als sehr erfolgreich. In dem Spannungsfeld konkurrierender Großmächte vermochte die griechische Freistaatenwelt über einen Zeitraum von fast 200 Jahren nicht nur zu überleben, sondern mit Staaten wie dem Achäischen und Aitolischen Bund auch selbst eine eigenständige, führende Rolle zu übernehmen.

Die Ausgestaltung bundesstaatlicher Verfassungen war aber noch in vollem Gange, als sie im 2. Jh. v. Chr. durch die Intervention Roms für immer unterbrochen wurde. Die Zerschlagung der griechischen Bundesstaaten macht deutlich, dass die Römer die politische Gefahr dieser neuen Staatsform erkannten und daher auch gebannt hatten. Mit der Einbindung in das römische Provinzialsystem war die politische Kraft auch der Poleis endgültig gebrochen, denen die Römer eine doch eher fragwürdige Freiheit vertraglich zugesichert hatten.